

# Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steierm. Landtages am 10. October 1874.

## Inhalt:

### Anmeldung von Interpellationen:

1. des Abgeordneten Reuter wegen Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark;
2. des Abgeordneten Dr. Dominikus in Betreff des deutschen Sprachunterrichtes an den slovenischen Volksschulen in Steiermark;
3. des Abgeordneten Bärnfeind in Betreff der Ueberwachung der Sparkassen in Bezug auf die Geldeinlagen in Geldinstitute.

### Petition und deren Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß.

Interpellation des Abgeordneten Seidl in Betreff einer Revision der Stolz-Ordnung.

### Annahme der Anträge:

1. des Landescultur-Ausschusses in Betreff der Regierungsvorlage über die Murregulierung (Beilagen Nr. 28, 74 und 50);
2. des Sonder-Ausschusses in Betreff der Invasionskosten vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 73);
3. des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für 1875 und zum Rechenschaftsberichte über Joanneum, Montan-Lehranstalt in Leoben, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie und Theater (Beilage Nr. 77).

Mittheilung des Statthalters über den Schluß der Landtagsession mit 15. October d. J.

5 Beilagen: Nr. 28, 74, 50, 73 und 77.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kubeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Morgen den 11. October wird Vormittag von 9—1 Uhr eine Probe-Ausstellung der Ritter v. Heintl'schen Kupferstichsammlung im ersten Zimmer der landschaftl. Bildergalerie für die Herren Abgeordneten des steiermärkischen Landtages eröffnet sein. Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen.

Es wurde mir eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Reuter an die Regierung, betreffend die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark, angemeldet, und eine zweite von dem Herrn Abgeordneten Dominikus in Betreff der Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes an den slovenischen Volksschulen in Steiermark.

Ich werde beiden Herren das Wort zur Stellung ihrer Interpellationen in der nächsten Sitzung ertheilen.

Aufgelegt wurden:

Das Armengesetz für Steiermark mit den damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften über Landesfleckenhäuser und über Waisenspründen.

Die amtlichen Protokolle der 7. und 8. Sitzung.

Die stenographischen Protokolle der 11. und 12. Sitzung.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Verleihung des Mauthbezugsrechtes an die Bezirksvertretung von Pettau für eine über die Drau zu erbauende Brücke. (Beilage Nr. 69.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage für 1875, „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“ — „Landesjochenhäuser“. (Beilage Nr. 75.)

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärk. Landesfondes für das Solarjahr 1873. (Beilage Nr. 78.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage pro 1875, „Normalschulfond“ und die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß pro 1873 und über den Vorschlag pro 1875 des steiermärk. Schullehrer-Pensionsfondes. (Beilage Nr. 79.)

Der Antrag des Landes-Ausschusses in Betreff des Ankaufes der Kull'schen Realität. (Beilage Nr. 80.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Landesfondes-Vorschlage für das Jahr 1875, Capitel I (Landes-Vertretung), Capitel II (Landes-Verwaltung), Capitel VIII (Activ- und Passiv-Interessen), Capitel XI (Dotation an den Grundentlastungsfond, Capitel XII (Zufällige Einnahmen und Ausgaben) und Capitel XIII (Creditoperationen und Capitalsgebarung). (Beilage Nr. 81.)

Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Irrenanstalt. (Beilage Nr. 82.)

Es wurde mir eine Petition übergeben und zwar die

„Petition des Schuldners Johann Verchen an der landschaftlichen Bürgerschule zu Judenburg, um Bewilligung einer Localzulage.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)

Ich werde diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Seidl das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg — liest:)

„In Erwägung, daß die Stolordnung für Steiermark vom 13. December 1774 den derzeitigen Zeit- und Geldverhältnissen nicht mehr entspricht, was schon mit Hinweis auf die diesfälligen Gebühren auf dem Lande, die für die Verkündigung von 3 bis 24 kr., für Trauungen 12 kr. bis 1 fl., für Einsegnung von Kindsbetterinnen 3 bis 20 kr., für Begräbnisse bei Kindern 4 bis 30 kr., und bei Erwachsenen 6 kr. bis 1 fl. betragen, dargethan ist;

in Erwägung, daß die in der Stolordnung festgesetzten Gebühren fast nirgends mehr eingehalten,

sondern fast durchgehends willkürliche Beträge abgenommen werden;

in Erwägung, daß auch anderweitige, auf die Stolgebühren sich beziehende, noch immer in Gesetzeskraft stehenden Anordnungen fast nirgends beobachtet werden, als z. B.

„Affigirung der Stolordnung an die Kirchenthüren zur Hintanhaltung willkürlicher Taxirungen.“ (Verordnung für Steiermark 10. Februar 1785.)

„Nach dem Verhältnisse der Verlassenschaft die Conducirung der Leichen zu taxiren, ist der Geistlichkeit ganz und gar verboten.“ (Hofdecret vom 26. Jänner 1771.)

„Von armen Personen, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß, von der Grundobrigkeit oder dem Richter des Ortes bestätigt wird, sie mögen höheren oder niederen Standes sein, sind keine Gebühren abzufordern, sondern die nöthigen Functionen aus christlicher Liebe umsonst zu verrichten.“ (Hofdecret vom 28. Juni 1754.)

„Jeder Pfarrer ist schuldig, die wirklich abgenommenen Stolgebühren zu quittiren und insbesondere die Begräbniskosten in ein Inventar einzutragen, damit die Obrigkeit in allen Fällen sich der geschenehen Abnahme versichern könne.“ (Verordnung für Steiermark vom 19. Juni 1784.)

„Es ist nicht nur nicht erlaubt, mehr zu fordern, als ausgesetzt ist, sondern nicht einmal, mehr anzunehmen.“ (Hofdecret vom 27. Jänner 1784.)

„Für andere geistliche Verrichtungen, als welche in der Stolordnung ausgedrückt sind, dürfen Leistungen weder in Geld, noch in Naturalien bezogen werden.“ (Hofdecrete vom 23. Juli 1763, 4. September 1773, 6. Juli 1776, 27. Mai 1785.)

„Strafe auf Nichtbeachtung der Stolordnung ist Sperrung der Temporalien und für den Fall einer gesetzwidrigen Stolabnahme eine den Umständen und den Kräften des Geistlichen entsprechende Geldbuße unter Zurückstellung der unrechtmäßigen Zahlung.“ (Hofdecrete vom 23. Juli 1763, 2. October 1773, 29. April 1787);

in Erwägung, daß das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im § 24 die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen, welche früher der Gesetzgebung vorbehalten war, der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zuweist;

in Erwägung, daß dem Vernehmen nach ein Cultus-Ministerialerlaß in mehreren Ländern auf Revision

der Stoltaxordnungen abzielende Erhebungen angeordnet hat, erlaube ich mir die Frage,

„ob die h. k. k. Regierung gesonnen ist, auch die Stolordnung für Steiermark und die sonstigen, sich auf dieselbe beziehenden, derzeit noch in Gesetzeskraft stehenden Bestimmungen in nächster Zeit einer Revision zu unterziehen?“

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übermitteln.

**Statthalter Freiherr v. Ribbeck:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

**Landeshauptmann:** Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Madetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze.**

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Portugall** (von der Tribüne): Nachdem der Sonder-Ausschuß, welchem die Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Murflusses, zur Vorberathung zugewiesen wurde, über dieses Gesetz ohnehin einen umfassenden Bericht erstattete, der zugleich mit einer Vollzugsinstruction dem h. Hause vorgelegt wurde, nachdem sohin vorauszusetzen ist, daß die Mitglieder des h. Hauses von diesem Gegenstande genau informiert sind, erachte ich es vorläufig nicht für nothwendig, auf denselben jetzt schon näher einzugehen, und ersuche den Herrn Landeshauptmann, die Generaldebatte zu eröffnen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort?

**Abg. Dr. Michel** (H.-R. Graz): Obwohl ich mich über den uns vorliegenden Gegenstand zum Worte gemeldet habe, bin ich doch weit entfernt, über die volkswirtschaftliche und finanzielle Seite des Murregulirungs-Projectes zu sprechen. Es ist ja die Nothwendigkeit sowohl, als auch die Wichtigkeit derselben seit Jahren anerkannt, ebenso ist auch die Nothwendigkeit anerkannt, daß das Reich und das Land den größeren Theil der damit verbundenen Kosten auf sich nehmen müssen, da den Adjacenten gewiß nicht allein die Tragung der so bedeutenden Kosten der Murregulirung aufgebürdet werden kann, mag auch ein

Paragraph des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872 im Allgemeinen die Adjacenten zur Herstellung und Instandhaltung von Ufer-Schutzbauten verpflichten. Leider ist trotz der Erkenntniß der Nothwendigkeit der Murregulirung nicht schon früher der Anfang zur Realisirung des Murregulirungs-Projectes gemacht worden.

Ich habe den uns vorliegenden Bericht des Sonder-Ausschusses wie den von demselben vorgelegten Gesetzentwurf und die damit im Zusammenhange stehenden Resolutionen vom rechtlichen und legislativen Standpunkte geprüft, und muß von vornherein gestehen, daß ich gegen so manche Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, wie auch gegen die vorgeschlagenen Resolutionen Bedenken habe, Bedenken, die mich veranlassen, fast zu jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes dem h. Hause Abänderungs-Anträge zu empfehlen. Ich glaube aber doch nicht befürchten zu müssen, daß durch solche Anträge, beziehungsweise durch die ihnen zu Grunde liegenden Bedenken, das Zustandekommen des Murregulirungs-Gesetzes selbst irgend wie gefährdet oder hinausgeschoben wird. Es ist nach meiner Ueberzeugung ganz gut möglich, auch wenn an diesem Gesetzentwurfe Aenderungen beantragt und beschloffen werden, die Sache dahin zu bringen, daß im Jahre 1875 schon an die Ausführung der Murregulirungsarbeiten geschritten werden kann.

Wenn man von der Murregulirung spricht, wird man unwillkürlich an die Ennsregulirung erinnert, und gleich wie im Jahre 1864 die Ennsregulirung durch ein eigenes Landesgesetz geregelt werden sollte, glaubt man, es sei auch heute für die Murregulirung ein solches Landesgesetz nothwendig. Allein dieser Vergleich paßt denn doch nicht ganz. Die jetzigen Verhältnisse sind andere als die damaligen, wo eben im Jahre 1864 die Ennsregulirungsbauten durch ein eigenes Landesgesetz für Steiermark geregelt werden konnten, denn damals war das Project der Ennsregulirung schon genehmigt. Durch eine aus der Zeit des absoluten Regimes herrührende Verordnung war nicht nur die Inangriffnahme und Durchführung des Ennsregulirungs-Projectes angeordnet, es waren auch über so manche Verpflichtungen der Adjacenten Bestimmungen getroffen. Es hat sich daher im Jahre 1864, nachdem die constitutionelle Aera eröffnet worden war, nur darum gehandelt, diesen vorangegangenen Act eben in constitutioneller Weise zu sanctioniren.

Aber ein anderer wichtiger Unterschied zwischen heute, wo wir vor dem Projecte der Murregulirung stehen, und damals, wo es sich um die Ennsregulirung handelte, liegt darin, daß wir heute ein allgemeines Wasserrechtsgesetz für

Steiermark vom 18. Jänner 1872, und als Grundlage desselben das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 haben, durch welches Gesetz die wichtigsten Detailfragen bei Wasserbauten, insbesondere bei Regulierungsarbeiten geordnet und entschieden werden, während es damals, wo man an die Ennsregulierung schreiten wollte, an einer solchen gesetzlichen Basis nahezu ganz gefehlt hat, weshalb allerdings ein eigenes, u. z. sehr ausführliches Landesgesetz nothwendig war.

Heute liegt uns ein Entwurf des Murregulierungs-Gesetzes vor, welcher von der kais. Regierung dem h. Landtage mitgetheilt wurde; ferner liegt uns der verbesserte Entwurf dieses Gesetzes, wie ihn der Ausschuß für Landescultur ausarbeitete, vor; ebenso sind wir im Besitze einer Vollzugsinstruction über die technische und ökonomische Durchführung der Murregulierung von der Radekybrücke in Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, über deren Bedeutung uns aber nichts gesagt wird. Nur in dem § 4 des Gesetzentwurfes finden wir eine kurze Hinweisung, daß eine Vollzugsinstruction zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse vereinbart, und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterbreitet werden soll.

Diese Vollzugsinstruction ist aber für Jeden, der sie durchgelesen hat, von weit größerer Bedeutung, als man beim ersten Blicke und namentlich gegenüber der Ueberschrift oder dem Titel derselben anzunehmen geneigt sein dürfte. Der Titel dieser Vollzugsinstruction lautet: „Vollzugsinstruction über die technische und ökonomische Durchführung der Murregulierung von der Radekybrücke in Graz abwärts bis zur steierm.-ungar. Grenze.“

Nach diesem Wortlaute des Titels sollte man erwarten, daß eben in dieser Vollzugsinstruction nur solche Bestimmungen enthalten sind, die sich auf die technische und ökonomische Seite des Murregulierungs-Projectes beziehen. Allein dem ist nicht so. Diese Vollzugsinstruction enthält viel wichtigere Bestimmungen, Bestimmungen, die ganz die Natur einer gesetzlichen Vorschrift haben, und die sich auf die Rechte und Pflichten von Personen und Corporationen beziehen, die bei der Ausführung des Murregulierungs-Projectes nach dem Gesetze wesentlich theilhaft sind.

Ich kann mir daher nicht denken, daß man bei der Verathung des Gesetzentwurfes auf den Inhalt der Vollzugsinstruction, die allerdings noch von einer Vereinbarung zwischen der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig ist, so gar keine Rücksicht nehmen dürfte; es scheint mir vielmehr passend, daß aus dieser Vollzugsinstruction so manche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen wären.

Es liegen uns aber nebst den zwei Gesetzentwürfen und der eben charakterisirten Vollzugsinstruction noch vier Resolutionen vor, welche der Sonder-Ausschuß dem h. Landtage zur Annahme empfiehlt, und die anzunehmen sein werden, wenn der Gesetzentwurf selbst die Zustimmung des h. Landtages gefunden haben wird. Auch diese Resolutionen stehen im innigsten Zusammenhange mit dem Gesetzentwurfe, und es dürfte daher angezeigt sein, schon bei der Verathung des Gesetzentwurfes dessen zu gedenken, was der h. Landtag mittelst der Resolutionen später verfügen will.

Ich werde in der Specialdebatte bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes meine Bedenken gegen den Wortlaut derselben vorbringen und Anträge auf Abänderung derselben stellen, nur möchte ich noch eine, wie mir scheint, in die Generaldebatte gehörende Frage berühren. Ich habe mir nämlich die Frage gestellt, ob es denn überhaupt nothwendig sei, ein Gesetz über das Project der Murregulierung zu erlassen. Man wird allerdings, wie ich schon früher selbst angedeutet habe, auf den ähnlichen Vorgang bei der Ennsregulierung hinweisen, allein es ist gerade keine so ausgemachte Sache, daß man durch ein Landesgesetz diese für Steiermark so wichtige Frage regeln kann. Fragen wir uns einmal, wozu haben wir dieses Murregulierungs-Landesgesetz? Es sind in der Hauptsache nur zwei Fragen, die ihre Lösung darin finden. Das Reich und das Land beschließen nämlich, die Murregulierung in Angriff zu nehmen, sie beschließen beide, den größern Theil der Kosten dieser Arbeiten auf sich zu nehmen, das Reich verpflichtet sich zur Beitragsleistung von vier Zehnteln der Gesamtkosten, und das Land Steiermark verpflichtet sich zu dem gleichen Beitrage. Die Verpflichtung des Reiches ist dadurch bedingt, daß sich das Land zur Zahlung dieses Beitrages herbeiläßt, und umgekehrt ist auch die Verpflichtung des Landes dadurch bedingt, daß der Staat einen Beitrag von vier Zehnteln der Gesamtkosten auf sich nimmt, — und dies Alles soll nun durch ein Landesgesetz geregelt und entschieden werden?

Ich will hier keine Definition dessen geben, was Gesetz ist, aber mir scheint, daß weder die Verpflichtung des Reiches noch die des Landes Gegenstand eines steiermärkischen Landesgesetzes sein soll und sein kann; das Ganze beruht auf einer Uebereinkunft zwischen dem Reiche und dem Lande, wie sie auch schon in manchen Fällen stattgefunden hat, ohne daß es zur Erlassung eines Landesgesetzes gekommen wäre. Das Reich hat so Manches auf sich genommen, was früher Landes-Angelegenheit war, von einem Gesetze ist aber dabei nie die Rede gewesen.

In dem Gesekentwurfe, den uns die kais. Regierung mitgetheilt hat, wird, was die Verpflichtung des Reiches anbelangt, ein Vorbehalt gemacht, und derselbe ist die verfassungsmäßige Genehmigung der Beiträge, welche das Reich zu den Murregulirungsbauten übernehmen soll. Der Sonder-Ausschuß hat sich aber mit diesem Vorbehalte, den ich, nebenbei gesagt, gar nicht als in das Gesetz gehörig betrachte, und dessen Weglassung ich in den §§ 1 und 2 des Gesetzes beantragen werde, nicht zufrieden stellen zu können geglaubt. Der Sonder-Ausschuß will, was die Verpflichtung des Reiches anbelangt, mehr Sicherheit und empfiehlt uns durch die erste Resolution, aus den in seinem Berichte angegebenen Gründen ein Reichsgesetz anzustreben, damit nicht bei einem etwaigen Wechsel des Reichsrathes diese Beitragspflicht des Reiches zu der Murregulirung auf Schwierigkeiten stoße. Deshalb soll nach dieser Resolution der Landes-Ausschuß beauftragt werden, bei der Regierung dahin zu wirken, daß bezüglich der Beitragsverpflichtung des Reiches ein Reichsgesetz erlassen werde. Ich glaube aber, daß dies wohl mehr als überflüssig wäre; denn wir können und mögen ganz gut der kais. Regierung, der ohnedies das Landesgesetz mitgetheilt werden muß, anheimstellen, wie sie die verfassungsmäßige Genehmigung zu der das Reich treffenden Beitragsleistung erwirken wird. Es scheint mir aber nicht passend, jetzt schon durch eine Resolution der Regierung vorschreiben zu wollen, daß dies durch ein Reichsgesetz zu geschehen habe, und ich glaube auch nicht, daß dies mit dem Vorgange in ähnlichen Fällen übereinstimmend wäre.

Ich stelle mir die Sache so vor: Wenn der h. Landtag das Landesgesetz beschlossen haben wird, und wenn dieses Gesetz oder dieser Beschluß des h. Landtages an das Ministerium zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanction gelangt, wird das Ministerium diese Sanction nur dann empfehlen, wenn die in dem Gesetze vorbehaltene verfassungsmäßige Genehmigung von Seite der Reichsvertretung erzielt worden ist. Diese Bestimmung, die offenbar verfassungsmäßig dem Reichsrathe vorbehalten ist, wird nicht durch ein Reichsgesetz gewährt werden, sie wird aber auch nicht von Jahr zu Jahr auf die einzelnen Theilbeträge zu richten sein, sondern die Regierung wird eben bei dem Reichsrathe die Zustimmung dazu erwirken, daß überhaupt das Murregulirungsproject im Ganzen, wie es hier vorliegt, also mit dem Kostenaufwande von 1,530.000 fl. und der Betheiligung des Reiches an diesen Kosten mit vier Zehnteln zu Stande komme, nicht aber, daß die verfassungsmäßige Genehmigung nur für das Jahr 1875, also nur für das vier Zehntel des ein n Jahres erwirkt werden soll. Hat aber die Reichsvertretung das Project im Ganzen mit einem

Gesamtaufwande von 1,530.000 fl. und die Betheiligung des Reiches mit vier Zehnteln der Gesamtkosten bewilligt, dann ist, glaube ich, keine Gefahr mehr vorhanden, daß das Murregulirungs-Project während der gesetzlichen Bauzeit nicht vollendet wird, und darum in's Stocken gerathen werde, weil in dem einen oder dem anderen Jahre der für diesen Zeitraum entfallende Beitrag nicht bewilligt wird. Es ist also die Gefahr nicht vorhanden, welcher durch das vom Sonder-Ausschusse in Aussicht genommene Reichsgesetz vorgebeugt werden soll.

Das ist der eine Gegenstand, von dem das uns vorliegende Gesetz handelt, nämlich die Regelung der Beitragspflicht des Reiches einerseits, und der Beitragsleistung des Landes andererseits, aber weder über das Eine noch über das Andere scheint mir ein Gesetz nothwendig.

Das Zweite aber gilt den Verpflichtungen anderer Personen, nicht des Reiches und nicht des Landes, sondern es gilt den Verpflichtungen der Personen, die eben auch zur Tragung der Bau- und Regulirungskosten herangezogen werden sollen. In dieser Beziehung möchte ich an den § 46 des schon früher citirten Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 erinnern, welcher wörtlich gleichlautend mit dem § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 ist, und welcher auch sowohl im Regierungsentwurfe als auch im Entwurfe des Sonder-Ausschusses ausdrücklich citirt wird. Man könnte ganz gut die Murregulirung nach dem Grundsatz dieses § 46 ausführen, und dann wäre ein Landesgesetz überflüssig. Denn der § 46 dieses Landesgesetzes spricht von dem Falle, wo die Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr des Wassers aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen werden. Dies ist der hier vorliegende Fall. Der § 46 spricht weiter von dem Falle, wenn solche Bauten zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles im erheblichen Grade zum Nutzen gereichen. Dies ist wohl auch hier der Fall, denn die Besitzer der anliegenden Grundstücke werden nicht in Abrede stellen, daß die vom Reiche und vom Lande unternommenen Regulirungsbauten auch ihnen durch Abwendung von Gefahren Vortheil bringen werden. Der § 46 sagt weiter, wo diese Voraussetzung eintritt, sind eben die Besitzer solcher anliegenden Grundstücke, beziehungsweise benachbarten Wasseranlagen verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Nur spricht leider dieser Paragraph nicht von der Verpflichtung, zu den Erhaltungskosten beitragen zu müssen, eine Lücke, die sich schon bei anderen Gelegenheiten bemerkbar gemacht hat. Wenn nun die Murregulirung mit Hinzun-

ziehung der Adjacenten ausgeführt werden soll, könnte dieser § 46 vollkommen genügen, an der Verpflichtung dieser Adjacenten wäre nicht zu zweifeln, und die Adjacenten könnten sogar, wie das Gesetz bestimmt, im Verwaltungswege zur Einhaltung dieser Verpflichtung verhalten werden.

Alein von diesem Principe, welches im § 46 Anerkennung gefunden hat, soll hier bei der Murregulierung abgegangen werden. Es ist dies der erste Fall, daß seit dem Erlasse des allgemeinen Wasserrechts-Gesetzes der § 46 praktische Anwendung finden soll, und schon in diesem ersten Falle verläßt man das Princip dieses Paragraphen, obgleich er von einem Reichsgesetze aufgestellt, und nur von diesem in das Landesgesetz herübergenommen wurde. Man zieht unmittelbar wenigstens nicht die Adjacenten, sondern die Bezirke und Steuergemeinden zur Beitragsleistung heran.

Dies ist ein neues Princip, und ich zweifle nicht, daß für dasselbe triftige Gründe vorgebracht werden können. Diese wurden aber weder von Seite der Regierung, als sie den Gesetzentwurf einbrachte, noch von Seite des Sonder-Ausschusses im Berichte angeführt. Die Frage scheint mir aber doch von großer Wichtigkeit, warum man schon bei dem ersten Falle der Ausführung des § 46 des genannten Landesgesetzes das Princip fallen läßt, und ein anderes an die Stelle desselben setzt.

Es mögen dafür Opportunitätsgründe sprechen, wenigstens geht mir dies daraus hervor, daß man die Adjacenten denn doch nicht ganz von der Beitragspflicht befreien will, indem der § 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich den Steuergemeinden, welche ein Zehntel der Gesamtkosten beitragen sollen, vorbehalten wurde, ihren Regreß bei den Adjacenten zu suchen. Es ist also doch wieder in einem gewissen Sinne das Princip des § 46 des Landesgesetzes vom Jahre 1872 zu Ehren gekommen. Man will doch eigentlich die Privatpersonen, die Adjacenten treffen, denn sie können im Verwaltungswege von den Gemeinden in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinden selbst den Beitrag geleistet haben werden; man befreit sie von der unmittelbaren Verpflichtung, läßt ihnen aber doch die ihnen im § 46 ausgesprochene Verpflichtung.

Nun möchte ich dagegen weiter nichts einwenden, daß man den Gemeinden das Recht gibt, ihren Regreß bei den gedachten Personen zu nehmen, und manche Gemeinden dürften auch von diesem ihren ausdrücklich vorbehaltenen Regreßrechte Gebrauch machen. Nach dem Gesetze soll aber das letzte Zehntel der Gesamtkosten von den Bezirken beigetragen werden, und über ein ähnliches Regreßrecht der Bezirke ist in dem Gesetzent-

wurfe nichts gesagt, wohl aber ist in der früher erwähnten Vollzugsinstruction davon die Rede, wenn auch in einem andern Sinne als das Gesetz beabsichtigt, und ich werde bei den betreffenden Paragraphen dieses Gesetzes darauf zurückkommen.

Nach dem uns vorliegenden Gesetze steht also die Sache so: Ein Zehntel muß unmittelbar von den Gemeinden herbeigeschafft werden. Die Gemeinden dürfen aber den von ihnen geleisteten Beitrag auf die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen anrepartiren. Ein zweites Zehntel ist von den Bezirken in ihrer Gesamtheit herbeizuschaffen; diese dürfen aber ihren Regreß bei den Privatbesitzern nicht suchen, dies ist freilich nicht ganz entschieden ausgesprochen, aber es ergibt sich durch einen Schluß a contrario oder stillschweigend durch Folgerungen, daß ein Regreß bei den Privatbesitzern nicht zu suchen sei.

Nun kann ich mir allerdings auch denken, warum hier nicht dem Principe gemäß auf das Regreßrecht eingegangen wird, aber ich hätte doch gerne gewünscht, die Rücksichten kennen zu lernen, warum im vorliegenden Gesetzentwurfe theilweise von dem Principe des § 46 des Landesgesetzes v. J. 1872 abgegangen und diesem in anderer Beziehung nicht Rechnung getragen wird, da nun die Besitzer und die Adjacenten nicht unmittelbar herangezogen werden sollen. Die Verpflichtung der Bezirke und der Steuergemeinden zur Zahlung von je Einem Zehntel der Gesamtkosten könnte ohne dieses Gesetz nicht begründet und geltend gemacht werden, und dieser Umstand ist meiner Ueberzeugung nach der einzige Gegenstand, rücksichtlich dessen es eines eigenen Gesetzes bedurfte.

Ich schließe meine, wie mir scheint zu der Generaldebatte gehörigen Bemerkungen, behalte mir aber vor, in der Specialdebatte bei den einzelnen Paragraphen das Wort zu ergreifen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

(Statthalter Freiherr v. **Rübeck** meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde mich sehr kurz fassen.

Es wurde von dem geehrten Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß es sehr fraglich sei, ob überhaupt ein Gesetz in Betreff der Murregulierung nothwendig sei. Ich glaube, daß diese Frage nicht erst heute im h. Hause vorliegt. Die Regulierung des Murreflusses

ist wirklich für alle Jene, welche an diesem Flusse leben, von der größten Wichtigkeit und Bedeutung: es ist dies seit einer Reihe von Jahren in den Räumen dieses h. Hauses betont worden, und zwar nicht nur als ein Gegenstand, der nur wünschenswerth sei, sondern als ein Gegenstand, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehend, geradezu nothwendig ist, wenn die Gegenden, die von der Mur durchzogen werden, nicht fortwährend der Gefahr der Verwüstung ausgesetzt sein sollen.

Nachdem aber in Zweifel gezogen worden ist, ob ein Gesetz über die Murregulirung überhaupt nothwendig sei, erlaube ich mir den verehrten Herrn Vorredner darauf hinzuweisen, daß bereits, nachdem das Wasserrechtsgesetz vom 18. Jänner 1872 in Giltigkeit war, von Seite des h. Landtages zuerst ein dringendes Ersuchen an die Regierung gestellt wurde, das so sehnlichst erwartete Murregulirungs-Gesetz, wenn möglich, noch in der damaligen Session einzubringen.

Es ist jedoch bei diesem Beschlusse des hohen Hauses nicht allein geblieben, es liegt ein noch viel wichtigerer Beschluß des h. Hauses vor. Denn im Jahre 1872, und zwar in der letzten Sitzung des h. Landtages am 7. December wurde über einen Bericht des Finanz-Ausschusses von Seite des h. Hauses — wenn nicht irre — mit Einstimmigkeit beschlossen, die Grundlage, auf welcher auch das in der diesjährigen Session vorgelegte Murregulirungsgesetz ruht, und zwar rücksichtlich des finanziellen Theiles vollkommen zu acceptiren. Darin lag also schon die Vereinbarung, die dem Murregulirungsgesetze voranzugehen mußte.

Auf diesen Umstand glaubte ich hinweisen zu müssen, obwohl derselbe schon im Berichte des geehrten Sonder-Ausschusses weitläufig besprochen worden ist.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Ich muß offen gestehen, daß mich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Michel in hohem Grade überrascht haben.

Heute, wo wir im Begriffe stehen, ein Gesetz in Betreff der Murregulirung zu votiren, kommt der Herr Abgeordnete Prof. Dr. Michel mit einer Menge Bedenken, die er schon als Mitglied des Landes-Ausschusses gegen die Regierungsvorlage hätte geltend machen können, und doch stimmte der Landes-Ausschuß in seiner Note vom 22. August d. J. der Regierungsvorlage bei.

Was die Vollzugsvorschrift betrifft, die dem h. Hause mitgetheilt wurde, so hat dieselbe den Zweck, die

Mitglieder des h. Hauses über den ganzen Gegenstand zu informiren. Diese Vollzugsvorschrift wird zwischen dem Landes-Ausschusse und der k. k. Statthalterei zu vereinbaren sein und, es wird sodann dem Herrn Abgeordneten Dr. Michel als Mitglied des Landes-Ausschusses Gelegenheit gegeben sein, bezüglich dieser Vollzugsvorschrift seine Bedenken geltend zu machen. Bevor aber das Gesetz zu Stande gekommen ist, kann von der Vollzugsvorschrift keine Rede sein.

Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat gemeint, daß eine Menge Bestimmungen dieser Vollzugsvorschrift in das Gesetz hineinzunehmen seien, andererseits ist er aber der Ansicht, daß ein solches Gesetz über die Murregulirung gar nicht nothwendig sei. Wenn man lediglich bloß im Wege der Vereinbarung die Murregulirung durchführen könnte, so hätte man dies längst schon thun sollen, und ich kann nicht begreifen, warum — wenn dies möglich wäre — der Landes-Ausschuß wiederholt bei der Regierung das Zustandekommen dieses Gesetzes betrieben und die h. Regierung wiederholt ersucht hat, eine diesbezügliche Gesetzes-Vorlage im h. Hause einzubringen.

Der Vorbehalt des § 1 des Gesetzes, daß nämlich die Reichsvertretung ihre Zustimmung zu geben habe, scheint mir doch nothwendig, weil es nicht angeht, daß der h. Landtag sagt, der Staat muß vier Zehntel dieser Regulirungskosten tragen. Wenn sich auf den § 46 des Wasserrechtes-Gesetzes berufen wird, welcher nur von der Beitragspflicht von Privatpersonen handelt, so könnten weder die Bezirke noch die Gemeinden zu einer Beitragsleistung herangezogen werden. Die Murregulirung ist aber ein so großes Unternehmen, daß, wenn nur die Adjacenten und das Land dieselbe durchführen sollten, es nicht dazu kommen könnte, weil ad impossibilia Niemand gezwungen werden kann.

Ich glaube daher, daß man in dieser Frage nicht so sehr die Theorie und das Formelle hervorkehren, sondern in das praktische Leben hineingreifen soll; denn die Theorie scheint bei einer so wichtigen Angelegenheit denn doch etwas zu grau, und ich möchte daher bitten, auf das Gesetz einzugehen, und die Angelegenheit nicht wieder zu verschleppen, weil dadurch dem Lande wieder Nachtheile zugefügt werden, die wenigstens der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten, in dessen Namen ich hier zu sprechen die Ehre habe, nicht auf sich nehmen könnte. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen nun auf die Specialdebatte über.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur Dr. **Portugall** (liest § 1 des Gesetzes aus Beilage Nr. 74.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich weiß nicht, ob ich berechtigt bin, auf die Bemerkungen zurückzukommen, die der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte gemacht hat. Ich werde daher, eben weil ich darüber im Zweifel bin, weil es sich eigentlich um eine sogenannte persönliche Berichtigung und um die Beseitigung eines Mißverständnisses handelt, vorläufig diesen Weg der Vertheidigung unterlassen.

Der § 1 unterscheidet sich in der lit. a) wie es der Sonder-Ausschuß empfiehlt, von dem § 1 der Regierungsvorlage wesentlich dadurch, daß die Regierungsvorlage eine Bauzeit von 20 Jahren in Aussicht nimmt, und daher sagt: „in der Zeit vom Jahre 1875 bis einschließlich 1894“, während der Sonder-Ausschuß die Möglichkeit offen läßt, daß in weniger als 20 Jahren die Murregulierung durchgeführt werden kann, falls nämlich die Regierung, oder richtiger der Staat, sich herbeiläßt, jährlich für die kürzere Zeit einen höheren Beitrag zu leisten, als bei der längeren Bauzeit von 20 Jahren auf ihn entfallen würde. Darum heißt es im Entwurfe des Sonder-Ausschusses „bis spätestens 1894“.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses hat in überzeugender Weise dargethan, wie wünschenswerth es wäre, wenn das ganze Murregulierungsproject in kürzerer Zeit als in 20 Jahren ausgeführt würde, und ich theile vollkommen diese Ansicht. Auch ich wünsche, wenn es irgendwie möglich ist, daß nicht ein so langer Zeitraum, wie es 20 Jahre sind, für die Murregulierung erforderlich wäre. Allein mir scheint, daß in lit. a) des § 1 dieser Wunsch nicht gut zum Ausdruck kommen kann, denn mir scheint, daß das Gesetz ganz bestimmt lauten muß.

Das Gesetz kann nicht von einer Eventualität abhängig gemacht werden, die vielleicht eintreffen kann, vielleicht aber auch nicht.

Ich einer Resolution empfiehlt der Sonder-Ausschuß, daß man sich an die Regierung wenden möge, um eine kürzere, als die im § 1 des Murregulierungsgesetzes normirte 20jährige Bauzeit zur Durchführung der Murregulierungsarbeiten anzustreben. Ich glaube, daß es der Natur des Gesetzes entspräche und doch demjenigen vollkommen angepaßt erscheine, was der Sonder-Ausschuß anstrebt, wenn im ersten Absätze des § 1 der Text der Regierungsvorlage wieder hergestellt würde, worin es heißt, daß die Regulierung des Murregulierungsflusses in der Zeit vom Jahre 1875 bis „einschließlich“ 1894 durchgeführt werden soll.

Wird nun in diesem Paragraphen der Vorbehalt gemacht, daß, falls eine spätere Vereinbarung zwischen

dem Staate und dem Lande zu Stande käme, vermöge welcher die Regierungsbauten in weniger als 20 Jahren durchgeführt werden sollten, dem entsprechend auch die Beitragspflicht wachse, dann würde das Gesetz ganz bestimmt lauten, wie es lauten soll, und es würde nicht von einer Eventualität abhängig gemacht werden.

Allein der wichtigste Grund für die Wiederherstellung des Textes der Regierungsvorlage scheint mir im § 2 zu liegen, wo von den jährlichen Erhaltungskosten die Rede ist. Diese sind sowohl in der Regierungsvorlage als auch im Gesetzentwurfe des Sonder-Ausschusses auf 35.000 fl. jährlich veranschlagt, aber nur mit Rücksicht darauf, daß die Murregulierungsarbeiten innerhalb 20 Jahren vollendet sein werden. Sollte diese Bauzeit jedoch eine kürzere werden, so scheint mir auch die Voraussetzung des § 2 zu fehlen, dann würde auch hinsichtlich der Erhaltungskosten von jährlichen 35.000 fl. eine Aenderung eintreten müssen. Wird nun wirklich im ersten Absätze des § 1 nach der Regierungsvorlage gesagt, „vom Jahre 1875 bis einschließlich 1894“, dann wäre unbedenklich auch im 2. Absätze dieses Paragraphen das jährliche Kostenverhältniß mit 76.500 fl. einzustellen, und es wäre kein Grund vorhanden, diesen Betrag wegzulassen, da aus dem Ganzen deutlich zu entnehmen ist, wie viel jährlich auf das Reich, auf das Land, auf die Bezirke und auf die Gemeinden entfällt.

In lit. a) des § 1 heißt es, daß unter Denjenigen, welche zu den Kosten beizutragen haben, der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung mit vier Zehnteln gehört. Trägt man sich nun, was dies bedeuten soll, so kommt man durch die schon früher citirte Vollzugsinstruction zu dem Schlusse, daß damit gesagt sein will, das Reich ist zu einer größeren Beitragspflicht als vier Zehntel der Gesamtkosten nicht verpflichtet, mag auch irgendwie im Gefährdungsgebiete ein Object vorhanden sein, welches in der Obforgen der Staatsverwaltung liegt, z. B. Reichsstraßen, Reichsbrücken und Durchlässe. Der Staat soll daher unter allen Umständen auf die Verpflichtung der Beitragsleistung von vier Zehnteln der Gesamtkosten beschränkt bleiben und nicht aus dem Titel als Adjacent oder Interessent in Anspruch genommen werden können. Diese Bestimmung scheint mir auch ganz gerechtfertigt; denn bei einer Höhe des Beitrages von vier Zehntel dürfte es auch in der Ordnung befunden werden, daß man nicht dem Reiche auch aus einem anderen Titel eine Ersatz- oder Beitragspflicht aufhalse.

Allein dieselbe Rücksicht scheint mir auch für das Land zu gelten, und bei dem steierm. Landesfonde, welcher auch vier Zehnteln beiträgt, ist ein solcher



Vorbehalt nicht gemacht. Dies fällt mir auf; denn aus dem Nichterwähnen desselben würde ganz leicht gefolgert werden können, daß der Landesfond außer seinen vier Zehnteln möglicher Weise auch noch aus einem andern Titel zu diesen Kosten beizutragen hätte.

Hierüber gibt wieder die Vollzugsinstruction Aufschluß. In den Punkten 5 und 7 dieser Vollzugsinstruction ist davon die Rede, daß den Gemeinden der Regreß unbenommen bleiben soll, daß aber gewisse Objecte, die im Gefährdungsgebiete der Gemeinden liegen, in die Concurrrenz nicht einbezogen werden dürfen.

Der Punkt 7 der Vollzugsinstruction sagt in dieser Beziehung: „Die im Gefährdungsgebiete einzelner Gemeinden gelegenen Reichs- und Bezirksstraßen 1. und 2. Classe, die dazu gehörigen Brücken, Durchlässe etc., sowie überhaupt alle Objecte, die in der Obforge der Staatsverwaltung, des steierm. Landes-Ausschusses und einzelner Bezirke stehen, dürfen von Seite der betreffenden Gemeinden zur Deckung ihrer eigenen Beitragsquoten in die Concurrrenz nicht einbezogen werden.“

Wenn es nun in dieser Vollzugsinstruction ausdrücklich heißt, daß der Landesfond in Beziehung auf die hier angeregte Frage dem Staate ganz gleich zu stellen sei, so scheint es mir sehr angezeigt, daselbe auch im Gesetze zu sagen und nicht bloß beim Staate den Vorbehalt zu machen, daß er unter keinem Titel mehr als vier Zehntel beizutragen hätte, ohne daselbe auch hinsichtlich des Landes zu sagen. Ja noch mehr! Wie ich vorzulesen die Ehre hatte, können die Objecte, die unter der Obforge einzelner Bezirke stehen, von den betreffenden Gemeinden nicht in die Concurrrenz einbezogen werden. Im Gesetze ist aber davon nichts gesagt. Ich würde also empfehlen, daß diese Bestimmung, die von vorne herein auf das Land und auf die Bezirke ausgedehnt werden soll, nicht bloß hinsichtlich des Staates ausgesprochen werde.

Es ist ferner in lit. b) des § 2 des Gesetzes bei der Erwähnung der Beitragspflicht des Staates gesagt, „vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung.“ Ich habe diesen Umstand schon in der Generaldebatte kurz erwähnt. Es scheint mir, daß dieser Vorbehalt nicht in das Landesgesetz gehört und daß praktische Bedenken dagegen sprechen. Der Staat verpflichtet sich freiwillig zu einem Beitrage von vier Zehnteln der Gesamtkosten, und zwar nicht auf Ein Jahr, sondern auf die ganze Zeit, bis das Wurregulirungsproject durchgeführt sein wird. Bevor nun die Reichsvertretung nicht bewilligt, kann ohnehin, wie mir scheint, die Sanction des Landesgesetzes gar nicht erfolgen. Die verfassungsmäßige Bewilligung also, deren in den §§ 1 und 2 Erwähnung gemacht ist, ist also die Be-

dingung, welche erfüllt sein muß, bevor überhaupt das Ministerium die Sanctionirung dieses Landesgesetzes Sr. Majestät empfehlen kann. Denken wir uns, wie sonderbar es sich ausnehmen würde, wenn wir im Jahre 1880 lesen, „vorbehaftlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“. In diesem Jahre kann von diesem Vorbehalte gar nicht mehr die Rede sein, denn die verfassungsmäßige Bewilligung ist eben die Grundlage des ganzen Gesetzes selbst. In welcher Form aber diese verfassungsmäßige Bewilligung einzuholen sei, darum haben wir uns hier nicht weiter zu kümmern, am wenigsten aber wäre es, wie ich schon in der Generaldebatte erwähnt habe, unsere Sache, wie es eine Resolution haben will, ein Reichsgesetz vom Ministerium zu begehren.

Was nun die Verpflichteten anbelangt, so sind unter anderen als solche bezeichnet der Landesfond und die Bezirksfonde: der Bezirke „Stadt Graz“, „Umgebung Graz“, „Wildon“ u. s. w. Es ist also von einem Bezirksfonde der Stadt Graz die Rede, und es ist die Stadt Graz hier gelegentlich zu einem Bezirke gemacht, während doch das Gesetz über die Bezirksvertretungen vom 14. Juni 1866 und so manche andere Gesetze davon nicht sprechen, daß die Stadt Graz ein Bezirk sei. In dem Bezirksvertretungsgesetze ist vielmehr ausdrücklich erklärt, daß die Landeshauptstadt Graz in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen ist, und alle seit jener Zeit erlassenen Gesetze tragen den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt Graz Rechnung, und stellen sie mit den eigentlichen Bezirken nicht in gleicher Linie. Nun soll aber die Stadt Graz aus dem Titel eines Bezirkes oder Bezirksfondes an dem einen Zehntel participiren. Allein Graz kommt noch einmal, nämlich unter lit. d) des § 1 vor, wo die beitragspflichtigen Steuergemeinden angeführt werden, und da ist wieder die Gemeinde Graz als erste genannt.

Das Gesetz will also die Stadt Graz verpflichten, ebenso zu dem Zehntel beizutragen wie die Bezirke, obwohl sie kein Bezirk ist, sowie auch zu dem Zehntel, welches die Gemeinden auf sich nehmen sollen. Das finde ich nicht gerechtfertigt, u. z. um so weniger, wenn ich mir den § 3 des Gesetzes ansehe, welcher das Verhältniß klar verzeichnet, in welchem sowohl die Bezirke, als auch die Steuergemeinden zu dem sie treffenden Zehntel beitragen sollen. Der § 3 normirt nämlich, daß ein Zehntel der Gesamtkosten, welche auf die Bezirke, wie sie lit. c) des § 1 des Gesetzes aufzählt, entfallen, unter diese 8 oder 9 Bezirke nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt,

nach dem Werthe der beteiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen angenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen ist.

Nun bitte ich die Herren, sich die Sache so vorzustellen. Man wird zuerst das Zehntel der Bezirke repartiren — wenn es nämlich bei dem lit. c) des § 1 des Gesetzes bleibt — und natürlich dabei den neugeschaffenen Bezirk Graz mit in Rechnung ziehen. Dabei wird man ermitteln, welche Vortheile der Bezirk Graz durch die Regulierungsarbeiten erlangt, oder in welchem Grade eine Gefahr von dem Bezirke Graz beseitigt wird, und darnach wird die Quote dieses Zehntels bestimmt werden. Dann wird die Repartition des Zehntels auf die Gemeinden erfolgen, und unter diesen figurirt Graz wieder, nämlich als Steuergemeinde Graz, u. z. sub lit. d) des § 1 des Gesetzes. Man wird wieder berechnen, in welchem Verhältnisse die Steuergemeinde Graz aus den Murregulierungsarbeiten einen Vortheil zieht, oder in wie weit von der Steuergemeinde Graz eine Gefahr beseitigt wird, und hiernach wieder den Quotienten des Zehntels herausbringen, so daß Graz — wie mir scheint — zweimal zahlen muß, einmal als Bezirk und dann als Steuergemeinde.

Man kann aber doch den Vortheil, den die Murregulierung der Stadt Graz bringt, nur einmal berechnen; hat man bei der Repartition des Zehntels die Stadt Graz in Rechnung gebracht, so hat die Stadt Graz ihre Schuldigkeit gethan, und mehr von ihr zu verlangen, scheint mir ungerechtfertigt. Ich werde daher die Weglassung der Stadt Graz unter den Bezirksfonds, die unter lit. c) des § 1 des Gesetzes aufgezählt sind, beantragen.

Ein weiteres Alinea des § 1, spricht von dem schon mehrmals erwähnten Regreßrechte der Gemeinden, und beruft sich auf den § 46 des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872.

Ich für meinen Theil halte es für zweckmäßiger, dieses Alinea unmittelbar an den § 3 anzureihen; dort ist nämlich von der Art der Vertheilung der zwei Zehntel auf die Bezirke und Gemeinden die Rede; dort würde es sich ganz gut anschließen lassen: Den Gemeinden bleibt es jedoch unbenommen, von den Besitzern u. s. w. die Beiträge im Concurrencywege einzubringen. Uebrigens wäre ein solcher Passus auch dort anzubringen, wo es, wie früher erwähnt wurde, in der Vollzugsinstruction angedeutet ist, daß weder der Staat noch das Land, noch die Bezirke von den Gemeinden neuerlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Nach diesen Bemerkungen erlaube ich mir, als § 1 vorbehaltlich späterer Anträge bei den Paragraphen, die von dem Regreß der Gemeinden und von der Aus-

führung der Regulierung durch den Staat sprechen, folgenden Antrag zu stellen:

„§ 1. Die Regulierung des Murflusses in der Strecke von der Radekybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund der im angefertigten Situationsplane eingezeichneten Regulierungstrace in der Zeit von 20 Jahren, d. i. vom Jahre 1875 bis einschließlich 1894, durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulierung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regieauslagen auf Eine Million fünfhundertdreißigtausend Gulden ö. W. veranschlagt; zu dem hiervon auf jedes Jahr entfallenden Kostenbetrage per 76.500 fl. haben jährlich beizutragen:

- a) der Staat vier Zehntel;
- b) der steierm Landesfond vier Zehntel;
- c) die Bezirke Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Radkersburg, Oberradkersburg und Luttenberg, zusammen ein Zehntel, und
- d) die Steuergemeinde Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern, Wagnitz, Kalsdorf, Großsulz, Werndorf, Liebenau, Engelsdorf, Neudorf, Thondorf, Göffendorf, Fernitz, Mellach, Sukdull, Rainach, Wildon, Unterhaus, Stocking, Margarethen, Lebring, Haslach, Wagnitz, Obergralla, Untergralla, Neudorf, Hafendorf, Leitring, Gabersdorf, Wagna, Landscha, Obervogau, Untervogau, Reznei, Ehrenhausen, Straß, Spielfeld, Gersdorf, Zierberg, Oberschwarza, Unterschwarza, Rischendorf, Weitersfeld, Süßenberg, Mureck, Oberwölling, Wiesenbach, Frattenberg, Frattendorf, Gosdorf, Kofchhoff, Fluttendorf, Dippersdorf, Donnersdorf, Schirmdorf, Abstell, Diegen, Sögersdorf, Leitersdorf, Altdörf, Radkersburg, Untergries, Laafeld, Herzogsberg, Oberradkersburg, Kellerdorf, Schrottendorf, Radein, Richterofzen, Aich und Mauthdorf, Wolsdorf, Wanttschen, Wernsee, Krapping und Mauthdorf, zusammen ein Zehntel.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zum § 1 zu sprechen?

**Abg. Seidl** (L. = G. Marburg): Der Herr Vorredner meinte, daß die Stadt Graz von der Beitragsquote zur Murregulierung zweimal getroffen werde, einmal als Stadt und einmal als Bezirk, und insoweit hat er Recht; wenn er aber meint, daß die Stadt Graz dadurch überbürdet, mehr belastet würde, als die übrigen Gemeinden, dann hat er Unrecht; denn auch alle übrigen Gemeinden zahlen doppelt, sie zahlen die Quote als Gemeinde und zahlen sie mit dem Bezirke. Wenn sie

dieselbe mit ihrem Bezirke in geringerem Maße zahlen, nämlich nicht die doppelte Quote, so kommt dies nur daher, weil die übrigen Bezirks-Gemeinden, die bei der Murregulierung nicht unmittelbar betheiligt sind, für diese Eine Gemeinde mitzahlen, und wenn dies die übrigen Gemeinden für die adjacirende Gemeinde thun, dürfte doch die Stadt Graz keine Einsprache dagegen erheben, weil eben doch doppelt gezahlt wird.

Das vermeintliche Unrecht, welches der Herr Vortrager im Entwurfe sieht, besteht daher nicht.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich), bringe ich die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Michel zur Unterstützung.

(Hierauf werden die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Michel mit Ausnahme des Antrages bei Alinea 2, lit. c), auf Auslassung des Bezirkes Stadt Graz unterstützt.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübed:** Ich muß mich gegen die Hinweglassung des durchaus nicht unabsichtlich in die lit. a) aufgenommenen Beisatzes entschieden aussprechen. Wenn der Beisatz: „einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“ — weggelassen würde, bliebe es sehr zweifelhaft, ob der Staat außer den vier Zehnteln nicht denn doch als Adjacent noch etwas Weiteres zu zahlen hätte, was mit den Vereinbarungen aus dem Jahre 1873 im Widerspruche wäre.

Ich muß daher das h. Haus bitten, diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel nicht beizustimmen.

Es ist im Wortlaute des § 1 eine weitere Abänderung von Seite des Landes-Ausschusses vorgenommen worden, insoferne in dem Antrage des Ausschusses im letzten Alinea der Beisatz: „soweit die veranschlagte Kostenbedeckung ausreicht“ hinweggelassen wurde.

Ich will bei diesem Anlasse nur constatiren, daß die Ausführung durch die staatlichen Organe selbstverständlich nur dann stattfinden kann, wenn die Kostenbedeckung vorhanden ist; ein Bau scheint mir nicht leicht ausführbar, wenn die Kostenbedeckung nicht vorhanden wäre.

Nebenbei erlaube ich mir zu bemerken, daß zwei Gemeinden in lit. d) falsch angeführt sind; wo es dort „Gösdorf“ und „Schirndorf“ heißt, sollte es richtiger heißen „Gosdorf“ und „Schirmdorf“.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat mehrere Abänderungsanträge zum Gesetze gestellt. Der erste geht dahin, daß im § 1 bestimmt ausgesprochen werden solle, daß die Regulierungsarbeiten innerhalb 20 Jahren vollendet sein sollen. Herr Professor Michel erkennt selbst an, daß diese Regulirungsbauten früher vorgenommen werden sollen, meint aber, daß durch eine solche Bestimmung, wie sie der Sonder-Ausschuß beliebt hat, das Gesetz von einer Eventualität abhängig gemacht wird.

Mir scheint dies nicht der Fall zu sein; durch die Bestimmung, daß die Regulierungsarbeiten spätestens in 20 Jahren ausgeführt sein sollen, scheint mir nur ein Spielraum gegeben zu sein, innerhalb welcher Zeit die Regulierungsarbeiten ausgeführt werden können; durch diese Bestimmung ist dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit gegeben, bei der Regierung darauf hinzuwirken, daß eine kürzere Bauperiode beliebt werden wolle; daß dann, wenn eine solche beliebt würde, der jährliche Kostenbeitrag für die Regulierungsarbeiten höher sein wird, liegt auf der flachen Hand. Es ist aber nach Ansicht des Sonder-Ausschusses keineswegs ein Widerspruch, wenn im § 2 als Kostenbetrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten 35.000 fl. jährlich eingestellt werden, weil nach Ansicht des Sonder-Ausschusses bei einer kürzeren Bauperiode die Erhaltungskosten sich nicht vermehren, sondern vermindern würden, weil nach Ansicht des Sonder-Ausschusses bei einer kürzeren Bauzeit früher Gründe gewonnen werden, die veräußert werden können, wodurch zum Erhaltungsfond auch ein Beitrag erzielt werden könnte. Ich muß daher Namens des Sonder-Ausschusses den Antrag desselben bezüglich des 1. Alinea des § 1 aufrecht halten.

Wenn nun der Antrag des Sonder-Ausschusses beim 1. Alinea angenommen werden würde, entfielen selbstverständlich auch die beantragte Einschaltung des Kostenbetrages von 76.500 fl. im Alinea 2.

Bezüglich der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Professor Michel, daß aus lit a) des Ausschuß-Antrages zu entfallen habe: „einschließlich aller Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“, hat schon Se. Excellenz der Herr Statthalter darauf aufmerksam gemacht, daß die Weglassung gegen das zwischen dem Landtage und dem Reiche getroffene Uebereinkommen sprechen würde, indem der steiermärkische Landtag in der Sitzung vom 7. December 1872 die Erklärung abgegeben hat, daß er den gleichen Betrag wie der Staatschatz, nämlich zwei Fünftel des Regulirungs- und Erhaltungsaufwandes für die systematische Regelung des Fluß-

laufes der Mur von Graz bis zu dem Punkte, wo der Strom die Landesgrenze verläßt, auf den Landesfond übernehmen und das letzte Fünftel durch Beiträge der Bezirke, Gemeinden, oder im sonstigen einheimischen Concurrnzwege aufbringen wolle, und daß der Staatsschatz hinsichtlich der Reichsstraßen und Brücken oder anderen Concurrnz-Objecte — soweit in Folge der bezeichneten Regulirungs- oder Erhaltungsbauten Auslagen für dieselben in Anspruch genommen werden sollten — einen Betrag nicht zu leisten hat.

Bezüglich der beantragten Weglassung der Worte „der Bezirke Graz (Stadt)“ in lit. c) habe ich nichts zu bemerken, da der diesbezügliche Antrag nicht unterstügt wurde.

Ich habe nur noch auf die vom Herrn Statthalter gerügten Druckfehler aufmerksam zu machen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar werde ich über jedes Alinea besonders abstimmen lassen.

Ich werde zuerst über das erste Alinea nach dem Ausschuß-Antrage vorbehaltlich der Abstimmung über die Durchführungszeit abstimmen lassen; sodann über die Formulirung der Zeit nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Michel, und wenn dieser fallen sollte, nach dem Antrage des Ausschusses.

Das Alinea 1 lautet nach dem Ausschußantrage mit Auslassung der Zeitbestimmung folgendermaßen:

„§ 1. Die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radegkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund der im angefertigten Situationsplane eingezeichneten Regulirungstrace — durchgeführt werden.“

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Die Formulirung der Zeitbestimmung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel lautet:

„in der Zeit von 20 Jahren, d. i. vom Jahre 1875 bis einschließlich 1894.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag mit 29 Stimmen gegen 23 abgelehnt.)

Die Formulirung der Zeitbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses lautet:

„in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Zum Alinea 2 liegt auch ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Michel vor. Ich werde zuerst dieses Alinea bis zum Worte „veranschlagt“, sodann den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten

Dr. Michel, und wenn derselbe fallen sollte, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der erste Theil des Alinea 2 lautet nach dem Ausschußantrage:

„Die Kosten dieser Regulirung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regieauslagen auf Eine Million fünfhundertdreißigtausend Gulden ö. W. veranschlagt.“

(Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.)

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel hätte der weitere Theil dieses Alinea zu lauten:

„zu dem hievon auf jedes Jahr entfallenden Kostenbeitrage per 76.500 fl. haben jährlich beizutragen“:

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Die Fortsetzung des Alinea 2 nach dem Ausschußantrage lautet:

„und haben zu dem jährlichen Kostenverfordernisse während obigen Zeitraumes beizutragen.“

(Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.)

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Zur Abstimmung über das dritte Alinea lit. a) möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Mein hierauf bezüglicher Antrag scheint mißverstanden worden zu sein, in dem Sinne, als ob ich beantragt hätte, daß durch Weglassung der Worte: „einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“ dem Staate möglicher Weise mehr als vier Zehntel aufgebürdet werden könnten. Ich habe im Gegentheile bemerkt, daß ebenso wie der Staat auch das Land mit nicht mehr als vier Zehntel belastet werden könne; ich habe erwähnt, daß ich bei einem späteren Paragraphen, wo es sich um den Regreß der Gemeinden handeln wird, bei § 3 in voller Uebereinstimmung mit der Vollzugsinstruction einen diesbezüglichen bestimmten Antrag stellen werde. Ich habe leider vergessen, dies früher zu bemerken, und es hat dies wesentlichen Einfluß, denn wenn die Meinung besteht, daß durch die von mir beantragte Weglassung bei lit. a) die Beitragsleistung des Staates nicht auf vier Zehntel beschränkt werden sollte, dürfte man für diesen Antrag stimmen, wie schon der Herr Statthalter mit Recht bemerkt hat. Wenn es aber im § 3 allgemeiner lauten würde, wie ich dies beim § 3 als Zusatz beantragen werde: „hievon sind jedoch die im Gefährdungsgebiete des Staates, des Landes, einzelner Bezirksvertretungen oder Gemeinde gelegenen Objecte u. s. w. ausgenommen“,

wäre dem Bedenken, wie es vom Regierungstische angeregt wurde, vorgebeugt.

**Landeshauptmann:** Der richtige Ort für diese Bemerkung wäre wohl die Specialdebatte gewesen. Ich kann den Antrag nur in der Form zur Abstimmung bringen, wie er mir vorliegt; ich werde also vorerst lit. a) in der Form „a) der Staat vier Zehntel“ nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Michel, vorbehaltlich der Abstimmung über die Einschaltung nach dem Ausschußantrage, sodann diese Einschaltung zur Abstimmung bringen; lit. a) lautet vorbehaltlich der Einschaltung:

„a) der Staat — vier Zehntel“;

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses wäre nach dem Worte „Staat“ in lit. a) einzuschalten: „einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“.

(Bei der Abstimmung wird diese Einschaltung angenommen.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel zu lit. c) wurde nicht genügend unterstützt; ich bringe nun den weiteren Theil des § 1 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung; derselbe lautet:

„b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;

c) die Bezirksfonde der Bezirke Graz (Stadt), Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Mureck, Radkersburg, Oberradkersburg und Luttenberg zusammen ein Zehntel, und

d) die Steuergemeinde Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern, Wagnitz, Kalsdorf, Großfuß, Werndorf, Liebenau, Engelsdorf, Neudorf, Thondorf, Gössendorf, Fernitz, Mellach, Sukdull, Rainach, Wildon, Unterhaus, Stocking, Margarethen, Lebring, Haslach, Ragnitz, Obergalla, Untergralla, Neudorf, Hasentorf, Keiring, Gabersdorf, Wagna, Landscha, Obervogau, Untervogau, Reznei, Ehrenhausen, Straß, Spielfeld, Gersdorf, Zierberg, Oberschwarza, Unterschwarza, Lichendorf, Weitersfeld, Süßenberg, Mureck, Ober-Wölling, Wiesenbach, Frattenberg, Frattendorf, Gosdorf, Kofhoff, Fluttendorf, Dippersdorf, Donnersdorf, Schirndorf, Abfall, Digen, Sögersdorf, Leitersdorf, Altdörfel, Radkersburg, Untergries, Raafeld, Herzogsberg, Oberradkersburg, Kellendorf, Schrottendorf, Radein, Richterofen, Aich und Mauthdorf, Wolsdorf, Wantzen, Wernsee, Krapping und Mauthdorf, zusammen ein Zehntel.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der

angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen.

Die Ausführung der Regulirung, soweit die veranschlagte Kostenbedeckung ausreicht, übernimmt der Staat.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Theil des § 1 angenommen.)

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Der Antrag des Ausschusses zum § 2 unterscheidet sich nicht wesentlich von der Regierungsvorlage; während es im ersten Alinea der Regierungsvorlage heißt: „wird von der bauführenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß einschließlich der Regieauslagen mit 35.000 fl. veranschlagt“, lautet der betreffende Passus im Ausschuß-Antrage: „wird von der bauführenden Staatsverwaltung während der Regulirungsarbeiten das jährliche Erforderniß von 35.000 fl. veranschlagt“.

Diese Veränderung wurde aus dem Grunde vorgenommen, weil nach der gegenwärtigen Bestimmung des Gesetzes es nicht geradezu ausgedrückt ist, durch welchen Zeitraum diese Erhaltungsbeiträge aufzubringen sein werden.

Es gibt gegenwärtig kein Gesetz, welches die Beitragsleistung zu den Erhaltungsbauten zwischen Reich, Land, Bezirk und Gemeinde regelt; es muß diesfalls von Fall zu Fall ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden, und dies wird auch zu geschehen haben, wenn die Murregulirungsbauten durchgeführt sind. Hier aber glaubte der Sonder-Ausschuß die Einschaltung insbesondere befürworten zu sollen, damit die Concurrenten im Klaren seien, durch welchen Zeitraum sie zusammen jährlich 35.000 fl. aufzubringen haben.

Im letzten Alinea des Ausschuß-Antrages ist eine Veränderung gegenüber der Regierungsvorlage, indem es dort heißt: „Sechzehntel-Beiträge“, während es richtiger heißen sollte: „sechs Zehntel-Beiträge“.

Somit lautet § 2 nach dem Ausschuß-Antrage:

„§ 2. Zur Erhaltung der schon bestehenden oder noch auszuführenden Regulirungsbauten, sowie zur Sicherung der Flußufer längs der im § 1 bezeichneten Strecke wird von der bauführenden Staatsverwaltung während der Regulirungsarbeiten das jährliche Erforderniß von 35.000 fl. veranschlagt, wozu:

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
- c) die Bezirksfonde der im § 1 bezeichneten Bezirke zusammen ein Zehntel;

d) die im § 1 genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen Ein Zehntel des gedachten Erfordernisses vom Jahre 1875 angefangen jährlich beizutragen haben.

Aufällige an diesem sechs Zehntel-Beitrage (lit. b, c, d) erzielte Ersparnisse des Vorjahres sind jedoch von dem Beitrage des nächstfolgenden Jahres in Abschlag zu bringen."

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zum § 2 des Gesetzes das Wort?

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. Windischgraz): Ich möchte mir erlauben, bei diesem Paragraphen eine kleine stylistische Aenderung in Vorschlag zu bringen. Der Zeitpunkt, von welchem aus der Staat, der Landesfond, die Bezirksfonde und die Gemeinden Beiträge zu leisten haben, ist im Ausschuß-Antrage in lit. d) des § 2 aufgenommen. Im erlaube mir nun vorzuschlagen, der Deutlichkeit wegen diese Zeitbestimmung in das erste Alinea nach dem Worte „wozu“ in folgender Form aufzunehmen: „angefangen vom Jahre 1875 jährlich beizutragen haben“; die Zeitbestimmung bei lit. d) würde sodann zu entfallen haben.

**Landeshauptmann:** Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Freiherrn v. Rast zur Unterstützung.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Nachdem die vom Freiherrn v. Rast vorgeschlagene Stylisirung dasselbe enthält wie der Ausschuß-Antrag, habe ich, wenn diese Stylisirung vom h. Hause beliebt würde, nichts gegen dieselbe einzuwenden.

**Landeshauptmann:** Ich werde das erste Alinea des § 2 bis zu dem Worte „wozu“, sodann den Zusatzantrag des Freiherrn v. Rast, und wenn dieser beliebt werden sollte, den weiteren Theil des Antrages des Ausschusses mit Auslassung der Zeitbestimmung im lit. d) zur Abstimmung bringen; sollte der Antrag des Freiherrn v. Rast fallen, kommt der weitere Theil nach dem Ausschuß-Antrage zur Abstimmung.

Der erste Theil des Ausschuß-Antrages lautet:

„§ 2. Zur Erhaltung der schon bestehenden oder noch auszuführenden Regulirungsbauten, sowie zur Sicherung der Flußufer längs der im § 1 bezeichneten Strecke wird von der hauptführenden Staatsverwaltung während der Regulirungsarbeiten das jährliche Erforderniß mit 35.000 fl. veranschlagt, wozu“:

(Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.)

Der Abgeordnete Freiherr v. Rast beantragt, nach dem Worte „wozu“ werde eingeschaltet:

„angefangen vom Jahre 1875 jährlich beizutragen haben“.

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Nun kommt der weitere Theil des § 2 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung; derselbe lautet:

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
- c) die Bezirksfonde der im § 1 bezeichneten Bezirke zusammen Ein Zehntel;
- d) die im § 1 genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen Ein Zehntel des gedachten Erfordernisses vom Jahre 1875 angefangen jährlich beizutragen haben.

Aufällige an diesem sechs Zehntel-Beitrage (lit. b, c, d) erzielte Ersparnisse des Vorjahres sind jedoch von dem Beitrage des nächstfolgenden Jahres in Abschlag zu bringen.

(Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses

Dr. **Portugall:** Auch im § 3 des Gesetzes wurde an der Regierungsvorlage der Deutlichkeit wegen nur die Abänderung vorgenommen, daß nach den Worten „Beiträge sind“ die Worte „unter dieselben“ eingeschaltet wurden, damit nicht etwa dem Zweifel Raum gegeben werde, als ob von den in den §§ 1 und 2 genannten Bezirken und Gemeinden die entfallenden Beiträge cumulativ zu tragen wären, und nicht, wie die §§ 1 und 2 ausdrücklich vorschreiben, die Bezirke je ein Zehntel und die Gemeinden je ein Zehntel zur Regulirung und Erhaltung der Bauten beizutragen hätten.

Ich empfehle daher die Annahme des § 3 in der Fassung des Landescultur-Ausschusses. Er lautet:

„§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf die darin genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigend'n Gefahr, oder in soweit sich die Beteiligte nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der beteiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.“

(Bei der Abstimmung wird der § 3 des Gesetzes ohne Debatte angenommen.)

Der § 4 nach dem Ausschußantrage ist gleichlautend mit der Fassung der Regierungsvorlage. Er lautet:

„§ 4. Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Murregulirung eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme werden von der Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren und zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen sein.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag ohne Debatte angenommen.)

Der § 5 des Ausschuß-Antrages ist ein vom Sonder-Ausschusse ganz neu eingeschalteter und lautet:

„§ 5. Eine Aenderung an den bisherigen Verpflichtungen zu Uferbauten zum Schutze von Eisenbahnkörpern (§ 40 d. L.-G. vom 18. Jänner 1872) wird durch dieses Gesetz nicht vorgenommen.“

Der § 40 des Wassergesetzes vom 18. Jänner 1872 lautet nämlich:

„Die Herstellung und Instandhaltung von Vorrichtungen und Bauten und die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen, gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Schadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit Derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.“

Wenn im Murregulirungsgesetze nicht eine besondere Bestimmung, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt, Platz findet, könnte wohl die Ansicht aufkommen, daß diejenigen Uferschutzbauten, welche in die Regulirungsbauten selbst fallen, von den Eigenthümern der Gründe, auf welchen diese Schutzbauten ausgeführt werden, nicht, wie es der § 40 des W.-R.-G. normirt, zunächst ohne fremde Beihilfe herzustellen seien. Auf diese Weise würde nämlich die durch so viele Gemeinden und Bezirke des Landes gehende Südbahn auf großen Strecken von der Beitragsleistung befreit, was um so weniger am Plage schien, als nach den bisherigen Erfahrungen die Südbahngesellschaft immer dort, wo der Murrefluß ihren Bahnkörper unmittelbar tangirt, die Uferschutzbauten selbst errichtet und dieselben als directe Schuttbauten auf eigene Kosten aufgeführt hat.

**Landeshauptmann:** Zum § 5 des Gesetzes hat der Herr Abgeordnete Dr. Michel das Wort:

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Der Herr Berichterstatter hat uns die Gründe mitgetheilt, warum

der Sonder-Ausschuß abweichend von der Regierungsvorlage diesen Paragraph aufgenommen hat, und hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn ein solcher Paragraph nicht im Murregulirungsgesetze stände, die Meinung entstehen könnte, der § 40 des Wasserrechts-Gesetzes vom Jahre 1872 habe keine Anwendung, das heißt, die dort bezeichneten Eigenthümer verschiedener Anlagen seien nicht verpflichtet, die Uferschutzbauten herzustellen und in Stand zu halten. Allein mit dieser Begründung steht der Paragraph selbst nicht ganz im Einklange. Wenn wirklich die Besorgniß besteht, die durch den § 40 des Landesgesetzes vom Jahre 1872 Verpflichteten könnten glauben, sie haben jetzt für den Uferschutz nichts zu thun, dann müßte der § 5 allgemeiner lauten, und es würde sich empfehlen, überhaupt zu sagen, daß am § 40 nichts geändert wird; wenn aber nur Eine jener verpflichteten Persönlichkeiten herausgegriffen wird, nämlich bloß Eisenbahngesellschaften, wird erst recht durch diese Textirung des Paragraphen zu der Meinung Anlaß gegeben: Also sind die Anderen durch den § 40 Verpflichteten frei. Dies möchte ich nun hintangehalten wissen.

Ich halte übrigens die ausdrückliche Erwähnung daß der § 40 des Wasserrechts-Gesetzes vom Jahre 1872 nicht aufgehoben sei, für entbehrlich, denn sonst müßten wir viele Paragraphen des Wasserrechts-Gesetzes als solche aufzählen, die nicht aufgehoben sind.

Mir schien es zweckmäßig, den § 5 des in Verhandlung stehenden Gesekentwurfes wegzulassen; er ist nicht zweckmäßig, weil der § 40 des Landesgesetzes vom Jahre 1872 nach wie vor zu Recht besteht, er ist nicht genügend, weil in demselben nur Eisenbahngesellschaften genannt sind, und er ist drittens bedenklich, weil aus demselben gefolgert werden könnte: die anderen im § 40 erwähnten Personen seien nicht verpflichtet.

Ich würde daher empfehlen, diesen Paragraph fallen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Conrad hat das Wort.

Abg. Dr. Freiherr v. **Conrad** (G.-G.-B.): Ich möchte zur Unterstützung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Michel angeführten Gründe noch bemerken, daß es Strecken gibt, wo die Eisenbahn in ziemlich großen Distanzen an der Mur hinläuft, und daß, wenn man die Eisenbahnen als berechtigt oder verpflichtet hervorhebt, ihre Bahnobjecte selbst zu schützen, daraus eine Beirung des allgemeinen Systems der Murregulirung, welche durch das in Verhandlung stehende Gesetz vom Staate in die Hand genommen werden soll, resultirt, und daß das Recht zu einer solchen Beirung aus demselben geleitet werden könnte. Denn ich glaube, daß auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, daß

die Südbahn, so viel ich weiß, eine garantirte Bahn ist, daß also indirect auch der Staat mitunter zu den Interessenten zu zählen ist, welche bei den Lasten, die diese Bahn betreffen, in Anbetracht kommen.

Auch ich bin daher für die Weglassung des § 5.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübed:** Auch ich kann mich nur der Anschauung anschließen, daß die specielle Betonung des § 40 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 mindestens überflüssig ist; denn das, was von Seite des Sonder-Ausschusses durch die Aufnahme dieses Paragraphen erreicht werden will, gehört eigentlich nicht ganz in den Rahmen des Gesetzes; es wird dies erst dann in Betracht zu ziehen sein, wenn es sich um die Durchführung, nämlich um die Einschätzung der Bezirke und Gemeinden des Gefährdungsgebietes handeln wird, und auch mit Rücksicht darauf, glaube ich, daß die specielle Erwähnung des § 40, der selbstverständlich aufrecht stehen bleiben muß, überflüssig erscheinen dürfte.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort:

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Der Sonder-Ausschuß hat bei Stylisirung des § 5 nicht bloß die Südbahngesellschaft vor Augen gehabt, sondern er hat die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß an den Muruferen auch andere Bahnen seinerzeit errichtet werden können. Nachdem diese Muruferschutzbauten dort, wo Bahnkörper an ihrem Fuße angelegt werden, zweifelsohne beträchtlicher sind als dort, wo sie errichtet werden, um die anliegenden Gründe zu schützen, glaubte der Sonder-Ausschuß, diesen Paragraph einschalten zu sollen, durch welchen erklärt werden soll, daß diese großartigen Schutzbauten nicht von Seite des Staates, sondern von den betreffenden Bahngesellschaften herzustellen seien.

**Landeshauptmann:** Durch die Abstimmung wird sich zeigen, ob das h. Haus gewillt ist, den § 5 in das Gesetz aufzunehmen oder fallen zu lassen.

(Bei der Abstimmung wird der § 5 des Gesetzes abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall** (liest den § 6, nun 5 des Gesetzes aus Beilage Nr. 74). Schon der Landes-Ausschuß hat in seiner Note an die Statthaltereie vom 22. August d. J., in welcher er sich mit dem ihm zur Begutachtung vorgelegten Entwurfe des Murregulierungs-Gesetzes im

Wesentlichen einverstanden erklärt, bemerkt, daß es ihm angezeigt schiene, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, durch welche Vorsorge getroffen werde, daß, falls in einzelnen Baujahren oder am Schlusse der ganzen Bauperiode zur Ausführung des einzelnen Jahrprojectes oder des ganzen Projectes mit der festgesetzten Summe das Auslangen nicht gefunden werden sollte, nicht etwa Schwierigkeiten entstehen und das ganze Project, oder dessen theilweise Durchführung verhindert oder verzögert würde.

Der Sonder-Ausschuß theilte diese vom Landes-Ausschusse angeregten Bedenken, glaubte jedoch, daß eine Bestimmung, wodurch Vorsorge getroffen würde, was zu geschehen habe, wenn mit der für Ein Jahr projectirten Bausumme das Auslangen nicht gefunden werden sollte, überflüssig sei, weil diesfalls in ähnlicher Weise vorgegangen werden sollte, wie bei den Bauten der Ennsregulirung, wo Virements gegeben wurden, und seinerzeit die Mehrausgabe in einem Jahre von anderen Jahren zu Gute gerechnet wurde.

Anders verhält es sich aber mit einer Bestimmung, welche dafür Vorsorge treffen soll, daß, wenn zur Ausführung des ganzen Bauprojectes mit dem im § 1 festgesetzten Betrage pr. 1,530.000 fl. das Auskommen nicht gefunden werden könnte, nicht Schwierigkeiten entstehen.

Der § 41 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 lautet: „Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten für die Ausführung von Schutz- und Regulirungsbauten, allenfalls auch durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.“

Der Sonder-Ausschuß glaubte diesen Fall schon in dem gegenwärtigen Gesetze andeuten zu sollen. Der beantragte Paragraph ist nicht präjudicial, nachdem das hervorzu-rufende Gesetz auch wieder verfassungsmäßig zu Stande kommen muß, und ebenso wie das gegenwärtige Gesetz durch ein Reichsgesetz oder durch die Zusicherung der Beitragsleistung von Seite des Staates bedingt erscheint. Um daher schon von Vorneherein gewissermaßen anzudeuten, welcher Weg einzuschlagen wäre, wenn mit der Summe von 1,530.000 fl. das Auslangen nicht gefunden werden könnte, glaubt der Sonder-Ausschuß, den § 6, nun 5, dem h. Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

**Landeshauptmann:** Der Abgordnete Dr. Freiherr v. Conrad hat das Wort.



Abg. Dr. Freiherr v. **Conrad** (G.-G.-B.): So sehr wohl Niemand die Absicht verkennen mag, die den Sonder-Ausschuß leitete, kann ich doch nicht für diesen Absatz stimmen, weil es mir nicht zulässig scheint, daß man heute in dem Gesetze sagt, was ein künftiges Gesetz enthalten soll.

Nachdem nun dies einzige Motiv der Aufnahme dieses Paragraphen enthält, beantrage ich die Weglassung desselben.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohneiten): Ich glaube, die Tendenz des § 6 geht nicht dahin, zu sagen, was ein künftiges Gesetz enthalten soll, sondern seine Absicht ist, Vorsorge zu treffen für den Fall, als der Betrag von 1,530.000 fl. nicht ausreichen sollte, in welcher Weise dann Abhilfe gefunden werden soll; und eben darum ist dieser Paragraph nicht überflüssig.

**Landeshauptmann:** Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** In dem vorgeschlagenen § 6 des Gesetzes wird für einen zukünftigen, nicht wahrscheinlichen Fall präventiv Vorsorge getroffen. Dieser Fall ist, wie ich glaube, mit der ganzen Gliederung des Gesetzes nicht in voller Uebereinstimmung.

Das vorliegende Gesetz hat zum Vorwurfe, für den Betrag von 1,530.000 fl. die Murregulierungsarbeiten auszuführen, und geht von dem Gedanken aus, daß die Regulierungsarbeiten innerhalb 20 Jahren vollendet sein sollen. Es scheint daher durchaus nicht richtig, jetzt schon zu bestimmen: Ja, wenn man mit dem Gelde nicht auskommt, was dann? Man muß eben trachten, mit dieser Summe auszukommen. Der Zukunft soll man nicht heute schon vorgreifen, und dies ist, glaube ich, um so nothwendiger, weil es sich sonst auch um die Festsetzung einer Staatsbelastung handeln würde, die sehr unbestimmt lauten würde. Ob nun eine solche unbestimmte Staatsbelastung von Seite des h. Reichsrathes so leicht acceptirt werden würde, möchte ich denn doch auch ein wenig in Zweifel ziehen.

Ich glaube wohl, dem h. Hause an's Herz legen zu sollen, daß es vielleicht gerathener wäre, auf die Annahme dieses Paragraphen, respective auf eine allzugroße Vorsicht vorläufig zu verzichten.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat das Wort.

Abg. Dr. **Michel** (H.-A. Graz): Auch ich wäre in erster Linie dafür, den § 6 fallen zu lassen; allein, wenn doch vom h. Hause ein Gewicht darauf gelegt werden sollte, irgend eine Bestimmung jetzt schon zu treffen für den Fall, und wie ich glaube, sehr unwahr-

scheinlichen Fall, daß die Summe von 1,530.000 fl. nicht ausreichen sollte, würde ich eine andere Fassung des Paragraphen vorschlagen.

Ich bemerke vorerst, daß durch die vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Paragraphen allerdings einem künftigen Gesetze vorgegriffen würde. Es wird durch denselben eine sehr wichtige Bestimmung schon jetzt als eine solche bezeichnet, welche in einem künftigen Landesgesetze vorkommen soll: es ist nämlich der Maßstab der Vertheilung des Mehrbetrages über 1,530.000 fl. unter die Personen, welche dazu beizutragen haben, genau bezeichnet. Es ist nämlich in diesem Paragraphen gesagt, daß der Mehrbetrag nach dem im § 1 bestimmten Verhältnisse zwischen Staat, Land, Bezirken und Steuer-gemeinden nach Maßgabe des § 3 zu theilen ist; also ist jetzt schon eine bindende Anordnung getroffen. Nun finden wir auch hier den Staat als einen Contribuenten bezeichnet, der vier Zehntel beizutragen hat; in einem früheren Paragraphen jedoch, der von den Verpflichtungen des Staates spricht, ist — allerdings gegen meine Anschauung — der Beisatz: „vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“ aufgenommen; hier fehlt aber dieser Beisatz, dem Staate würde also diese Verpflichtung ohne Vorbehalt auferlegt, und das scheint mir bedenklich.

Dieser Schwierigkeit ist übrigens dadurch auszuweichen, wenn man für den Fall, als diese Summe nicht ausreichen sollte, eine neue Vereinbarung zwischen Staat und Land in Aussicht stellte, aus welcher dann ein besonderes Gesetz der Verpflichtung der Bezirke u. s. w. hervorginge.

Abgesehen aber davon, möchte ich unter allen Umständen, auch wenn der § 6 nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses angenommen würde, die Weglassung der Worte: „im Sinne des § 41 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872“ beantragen.

Betrachten wir uns diesen § 41, da doch die Grundlage, auf der das heute votirte Gesetz beruht, der § 46 des citirten Gesetzes ist. Wir können da nicht wechseln; entweder werden die Murregulirungsbauten als solche betrachtet, auf die der § 46 Anwendung hat — und es lassen sich hieraus Consequenzen ziehen, wie dies auch schon geschehen ist — oder wird die Errichtung der Murregulirungsbauten als aus einem anderen Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes hervorgehend angesehen, und dann müssen hieraus die entsprechenden Consequenzen gezogen werden. Der schon citirte § 41, von dem im künftigen Gesetze ausgegangen werden sollte, spricht von einem Falle, der hier nicht vorzuliegen scheint. Es heißt dort: „Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmung oder anderen Was-

serbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten für die Ausfüh- rung von Schutz- und Regulirungsbauten, allenfalls auch durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindegeldern Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung be- stimmt.

Ich glaube, die Sache liegt sehr einfach. Zeigt sich im Laufe der Zeit, daß mit dem jetzt festzusetzenden Betrage von 1,530.000 fl. das Auslangen nicht ge- funden wird, muß eben, um die Vortheile des Baues nicht in Frage zu stellen, der Bau mit neuen Kräften fortgeführt werden; dann aber sind die Voraussetzungen dieselben, wie heute, wo man den Bau erst beginnen will. So gut das gegenwärtige Gesetz auf den § 46 des Wasserrechtsgesetzes vom Jahre 1872 basiert ist, müßte auch das künftige Gesetz auf diesem Paragraphen beruhen.

Wenn ein diese Frage behandelnder Paragraph nicht überhaupt weggelassen würde, würde ich mir er- lauben, als § 6, beziehungsweise § 5 zu beantragen:

„Die Festsetzung der Beitragspflicht für den Fall, wenn der im § 1 veranschlagte Betrag von 1,530.000 fl. zur Vollendung der projectirten Murregulirung nicht ausreicht, bleibt einer beson- deren Vereinbarung zwischen dem Staate und dem Lande und auf Grund derselben einem besonderen Landesgesetze vorbehalten.“

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.): Von mehreren Herren Abgeordneten wurde dargethan, was sie zu der Meinung veranlaßt, daß dieser Paragraph füglich wegbleiben könne.

Was mich aber dazu bestimmt, daß dieser Paragraph in das Gesetz nicht aufgenommen werde, ist der Umstand, daß durch diesen Paragraphen den Steuerträgern, an welche durch dieses Gesetz so bedeutende Anforderungen herantreten, die kaum zu erschwingen sein werden, auch noch die traurige Perspective eröffnet wird, daß auch diese Beiträge nicht zureichen werden.

Ich werde also gegen diesen Paragraphen stimmen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Die jedenfalls bedauerliche Möglichkeit einer Ueberschreitung der heute festgesetzten Summe wird keinesfalls dadurch eintreten, daß dieser Fall in's Auge gefaßt wird (Heiterkeit), und nicht in diesem Paragraphen scheint mir das Traurige der Sache zu liegen, und gewiß wird

dieser Paragraph nicht Schuld sein, wenn diese Summe doch überschritten werden sollte.

In diesem Paragraphen liegt aber, wenn er die Sanction erlangen sollte, eine gewiß nicht rechtsver- bindliche, aber doch moralische Zusicherung, daß in Zukunft gerade die Steuerträger der Steiermark geschont werden, da sie dann nicht verpflichtet sein werden, allein diesen Mehraufwand zu tragen.

Aus diesem Grunde, glaube ich, ist es empfehlens- werth, diesen gewiß nicht schädlichen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Es handelt sich hier um eine Bestimmung, die für die ferne Zukunft getroffen werden soll. Ich glaube, meine Herren, daß wir dies unseren Nachfolgern überlassen sollen. (Rufe: Sehr gut!) Ich glaube, daß eine solche Bestimmung einem künftig erst zu schaffenden Gesetze vorgreifen würde, und wenn unsere Nachfolger seinerzeit vielleicht etwas Besseres wissen sollten, als wir heute vorschlagen, kann ihnen doch unmöglich das Recht benommen werden, anders zu entscheiden, als wir heute beschließen. Daher werde ich für die Auslassung dieses Paragraphen stimmen. (Bravo! Bravo!)

**Landeshauptmann:** Der Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Ich werde gegen diesen Paragraphen schon deshalb stimmen, weil er das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährden könnte, nachdem dieses ganze Gesetz seinem Ursprunge nach auf einer Vereinbarung zwischen dem Landes- Ausschusse und der Regierung zu basiren scheint, zu Folge welcher der Betrag von 1,530.000 fl. als jene Summe fixirt wurde, welche für die Murregulirung ausgegeben werden soll.

Wenn nun von vorne herein eine Bestimmung in das Gesetz hineingezogen werden soll, welche einen Betrag über diese Summe hinaus betrifft, so glaube ich, daß durch die Annahme dieses Paragraphen das Zustan- dekommen des ganzen Gesetzes gefährdet ist.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel zur Unterstützung.

(Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Landes- und Kultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Ich muß den Paragraphen, wie er vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagen wurde, aus den vom

Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg angegebenen Gründen aufrecht halten.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld der Meinung ist, daß wir der Zukunft nicht vorgreifen und Alles unseren Nachkommen überlassen sollen, weiß ich nicht, ob unsere Nachkommen sehr zufrieden sein werden. Wir Alle wissen, wie weit wir damit gekommen sind, daß uns unsere Vorfahren so viel überlassen haben. Wenn unsere Nachkommen den Stein der Weisen finden, glaube ich, werden sie ihn bei Berathung des neuen Gesetzes, welches dann geschaffen werden soll, falls der Betrag nicht ausreichen sollte, den Regulirungsbauten einfügen können. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg meint, daß man mit dem Betrage von 1,530.000 fl. jedenfalls auskommen müsse, so möchte ich ihm entgegen, daß bei den Verheerungen, welche die Mur alljährlich beim Eintritte des Hochwassers anrichtet, die geradezu unabsehbaren Kosten sich nicht bis auf einen Kreuzer bestimmen lassen. Wenn man sagt, nur so viel dürfe zur Murregulirung verwendet werden, dann darf eben nicht mehr ausgegeben werden; eine andere Frage ist es aber, ob zur Durchführung der Murregulirung nicht mehr aufgewendet werden muß, damit man nicht das ganze Geld in die Mur geworfen hat.

Mir scheint die Vorsorge des Sonder-Ausschusses nicht so ganz ohne Bedeutung zu sein. Ich empfehle daher den § 6, nun § 5 zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich kann nur mit wenigen Worten auf das zurückkommen, was ich schon früher zu sagen die Ehre hatte.

Der § 6, nun § 5 ist unstreitig sehr vorsorglich, allein möchte das h. Haus sich gegenwärtig halten, daß das Bessere sehr oft der Feind des Guten ist.

**Landeshauptmann:** Der § 6, nun § 5 lautet nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses:

„Sollte zur Vollendung des ganzen Regulirungsprojectes mit dem im § 1 festgesetzten Betrage per 1,530.000 fl. das Auskommen nicht gefunden werden, so ist der Mehrbetrag nach dem im § 1 bestimmten Verhältniß zwischen Staat, Land, Bezirke und Steuergemeinden nach Maßgabe des § 3 zu theilen und diesfalls im Sinne des § 41 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 ein besonderes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu Stande zu bringen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Paragraph abgelehnt.)

Berichtstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Der § 7, nun § 5 lautet:

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Inneres und Ackerbau beauftragt.“ (Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten:

„Gesetz vom . . . betreffend die Regulirung des Murflusses in der Stecke von der Radezkybrücke in Graz bis zur steier.-ungar. Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf Ortsgemeinde Zween).“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Der Sonder-Ausschuß glaubte die Worte: „Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween“, welche im § 1 des Gesetzes Aufnahme gefunden haben, auch beim Titel in Anwendung zu bringen, damit nicht etwa dem Zweifel Raum gegeben werde, als ob die Murregulirung nur bis dorthin vorgenommen werden dürfe, wo die Mur zum ersten Male die ungarische Grenze berührt und Steiermark verläßt, um dann bald wieder nach Steiermark zurückzukehren. Also lediglich der größeren Deutlichkeit wegen wurden diese Worte in den Titel aufgenommen.

(Bei der Abstimmung werden Titel und Eingang angenommen.)

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt nun dem h. Hause noch die Annahme foldender Resolution:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

I. Sofort nach Annahme des Murregulirungsgesetzes die h. k. l. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, nach welchem sich der Staat verpflichtet, im Sinne des § 1 des Murregulirungsgesetzes zu den Regulirungskosten einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent vier Zehntel und im Sinne des § 2 desselben Gesetzes zu den Erhaltungskosten ebenfalls vier Zehntel beizutragen, dem demnächst zusammen tretenden Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

**Landeshauptmann:** Zu dieser Resolution hat der Herr Abgeordnete Dr. Michel das Wort.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Ich glaube, der Inhalt des Gesetzes selbst hat dafür Vorsorge getroffen, wofür durch diese Resolution nochmals gesorgt werden soll; denn es steht schon an zwei Stellen des Gesetzes: „vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung“.

Ich habe schon bei § 1 in der Generaldebatte erwähnt, daß das Reich, wenn es überhaupt vier Zehntel zur Murregulirung beizutragen sich verpflichtet will, hierzu nicht die Form eines Reichsgesetzes wählt. Ich

halte darum diese Resolution für überflüssig; sobald dem Ministerium, welches ja selbst den Gesetzesentwurf eingebracht hat, der vom h. Hause angenommene Entwurf mitgetheilt ist, wird es seines Amtes finden, die verfassungsmäßige Bewilligung zu erwirken. Ich glaube, daß es dazu dieser Resolution nicht bedarf. Ich bin daher für die Weglassung dieser Resolution.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen. (Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.)

Ich schreite nun zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird die Resolution I abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Nachdem die Resolution I gefallen ist, muß die Resolution II in folgender Weise gegeben werden:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- I. Sofort nach Annahme des Murregulierungs-gesetzes die h. k. k. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf dem Reichsrathe vorzulegen, wodurch
  - a) die durch die Murregulierung zu gewinnenden, nach § 42 des Gesetzes vom 18. Jänner 1872 ein Eigenthum der die Murregulierungs-Concurrenz bildenden Grundflächen, beziehungsweise der dafür erzielte Betrag zur Bildung eines Fondes verwendet werde, dessen Erträgniß nach Beendigung der Regulierungsarbeiten zu deren Erhaltung zu dienen hat, wodurch
  - b) die Art der Verwerthung dieser Grundstücke geregelt und wodurch
  - c) für die Verwaltung des erwähnten Fondes und die Beschlußfassung über dessen Verwendung Fürsorge getroffen wird.“

Der § 42 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 bestimmt, daß der durch Regulirungsbauten gewonnene Grund und Boden Denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen. Es würden daher dieser Bestimmung gemäß die durch die Regulirung gewonnenen Grundflächen nach Maßgabe der Beitragsleistung dem Staate, dem Lande, den Bezirken und den einzelnen Gemeinden zufallen, beziehungsweise der aus denselben erzielte Betrag unter diese Concurrenten zu vertheilen sein.

Nachdem aber Staat, Land, Bezirk und Gemeinde ohnedies zu den Erhaltungskosten beitragen müssen, glaubte der Sonder-Ausschuß, daß es das Zweckdienlichste sei, die aus dem Verkaufe der Gründe zu erzielenden Beträge als Fond zusammen zu legen, aus dem die Erhaltungskosten theilweise bestritten werden sollen, wodurch sowohl das Reich, als auch das Land, die Bezirke, die

Gemeinden und auch einzelne Besitzer zu den Erhaltungskosten weniger in Anspruch genommen würden.

Der Sonder-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß der Gesetzesentwurf die Zustimmung des Reichsrathes finden wird, weil bei der Ennsregulirung in ähnlicher Weise vorgegangen wurde, man daher für diesen Fall gewissermaßen ein Präjudiz hat.

Für den Umstand, daß der ganze Gegenstand durch ein Reichsgesetz erledigt werden soll, spricht eben das, daß der Staat als concurrirender Bauunternehmer auch einen Theil der ihm gebührenden Beträge im Fonde lassen sollte, wozu er aber nicht durch ein Landesgesetz, sondern nur durch ein Reichsgesetz verhalten werden könnte.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat zu dieser Resolution das Wort.

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Wenn ich auch gegen diese Resolution spreche und die Ablehnung derselben beantrage, geschieht dies, weil ich nicht nur den hier beabsichtigten Weg, die angeregte Frage mittelst eines Reichsgesetzes zu erledigen, für überflüssig halte, sondern auch weil mir die ganze Sache bedenklich erscheint.

Ich muß auf den § 42 des Wasserrechts-Gesetzes hinweisen, welcher lautet: „Der durch Regulirungsbauten gewonnene Boden fällt Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.“ Nach der Bestimmung dieses Paragraphes hat also ganz unabhängig von einem Reichsgesetze der steiermärkische Landesfond ein bestimmtes Recht auf einen Antheil des Grund und Bodens, der durch die Regulirungsbauten gewonnen wird. Wir können nun, glaube ich, durch eine solche Resolution dieses Recht, welches wir durch den Beitrag von vier Zehnteln zu den Regulirungskosten erworben haben, nicht irgendwie in Frage stellen, und es erst einem Reichsgesetze überlassen, wie es mit diesem Fonde zu halten sei.

Ich halte diese Frage nicht für einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung; es handelt sich lediglich um die Frage: Wie soll der Grundsatz des § 42 des Wasserrechts-Gesetzes im concreten Falle, d. i. bei der Murregulirung, ausgeführt werden, und diese ist auf demselben Wege zu erledigen, auf dem so viele andere Fragen ausgetragen werden sollen, entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder der Vollzugsinstruction, auf die ich immer wieder weisen muß. Dort ist so viel geregelt, dieser ist so viel vorbehalten, daß meines Erachtens auch die angeregte Frage wegen Verwerthung der durch die Regulirung gewonnenen Gründe, und der Verwendung des Erlöses aus denselben, wie so manche andere Frage der Vollzugsinstruction anheim gestellt werden kann.

Sollten sich Schwierigkeiten zeigen, so ist dies Sache der Vereinbarung zwischen den Hauptconcurrenten, zwischen Staat und Land, aber durchaus nicht Gegenstand eines Reichsgesetzes.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Graf Plaz hat das Wort.

Abg. Graf **Plaz** (L.-G. Radkersburg): Ich erlaube mir für den Fall, als die Resolution II vom h. Hause angenommen werden sollte, einen kleinen Beisatz zu beantragen.

In der Gegend, in der ich wohne, Namens Lautersdorf, fließt die Mur auf einstmaligen Gemeindegründen, so daß rechts und links von der Mur die Grundstücke bestimmten Bauern gehören. Die Gründe waren dort sehr schmal, aber lang; Kopf und Fuß des Grundes ragen heraus und der Kumpf steht unter Wasser. Wenn nun der Grund wieder zum Vorschein kommen wird, wird es den Leuten schwer begreiflich zu machen sein, daß der Grund, der so lange Zeit inunbart war, nun nicht mehr ihnen gehört.

Dagegen läßt sich nun nichts einwenden; ich würde aber beantragen, bei lit. h) den Zusatz zu machen:

„vorbehaltlich des Vorkaufsrechtes der Besitzer der gegenwärtig am Flußbette liegenden und durch die Regulirung wieder zu gewinnenden Grundstücke“.

Das Vorkaufsrecht also will ich vorbehalten wissen; wenn den ehemaligen Eigenthümern auch nicht das Eigenthum erhalten werden kann, möchte ich doch ihnen das Vorkaufsrecht vorbehalten wissen, damit vielen Zwistigkeiten vorgebeugt werde, die dann entstehen würden, wenn das Grundstück in der Mitte dem A, rechts und links dem früheren Besitzer B gehört.

**Landeshauptmann:** Ich bringe den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Plaz zur Unterstützung.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Ich verzichte auf das Wort.

(Bei der Abstimmung wird die vom Landescultur-Ausschusse beantragte Resolution II abgelehnt.)

Es entfällt hiermit also auch der eventuelle Antrag des Herrn Grafen Plaz.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** (Liest die Resolution III aus Beilage Nr. 74).

Diese Resolution, welche demnach in Folge der Abstimmungen als Resolution I anzusehen wäre, scheint mir die Consequenz dessen zu sein, daß im § 1 des Murregulirungs-Gesetzes, welches soeben beschlossen wurde, die Bauperiode nicht bestimmt auf 20 Jahre, sondern

auf spätestens 20 Jahre normirt wurde, womit man eben andeuten wollte, daß die Bauperiode so viel als möglich abgekürzt werden solle. Ich bitte daher um die Annahme dieser Resolution.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung.

Die Resolution I lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: bei der h. Regierung eine kürzere als die in § 1 des Murregulirungs-Gesetzes normirte 20jährige Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten anzustreben.“

(Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** (Liest Resolution IV aus der Beilage Nr. 74).

Diese Resolution, welche nun als Resolution II beantragt wird, hat den Zweck, die systematische Durchführung der Murregulirungsarbeiten dadurch zu fördern, daß auch mit dem Königreiche Ungarn ein Einvernehmen diesbezüglich getroffen werde. Wie ich schon früher erwähnt habe, erwächst für die Murregulirungsarbeiten dadurch eine Schwierigkeit, daß der Murfluß das steiermärkische Gebiet verläßt, eine Strecke über ungarisches Gebiet geht, um sodann wieder in die Steiermark zurückzukehren, bis er schließlich die Steiermark für immer verläßt. Die Einheitlichkeit des Murregulirungs-Projectes würde wesentlich gefördert, wenn im Wege der Regierung mit Ungarn ein diesbezügliches Uebereinkommen erzielt werden könnte.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun diese Resolution II zur Abstimmung; dieselbe lautet:

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die h. Regierung zu ersuchen, zur Erlangung einer Vereinbarung mit dem Königreiche Ungarn bezüglich der Regulirung der Mur an der steierisch-ungarischen Grenze die nöthigen Verhandlungen zu pflegen.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich habe dem h. Hause mitzutheilen, daß ich, falls der h. Landtag mit seinen Arbeiten nicht früher zum Schlusse kommen sollte, beauftragt bin, den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, den Landtag am 15. d. M. zu schließen.

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die 1809er Invasionskosten.**

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Pairhuber** (von der Tribüne — liest den Bericht aus Beilage Nr. 73).

Der Sonder-Ausschuß stellt folgende Anträge:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

I. Es sei in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät die Bitte zu richten, das k. k. Finanzministerium zu beauftragen, daß es mit der Landesvertretung von Steiermark und beziehungsweise dem Landes-Ausschusse wegen definitiver Regelung und Ausgleichung der zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark bezüglich der 1809er Invasions-schuld ob-schwebenden Rechtsbeziehungen und über die Grundlagen der verfassungsmäßigen Erledigung dieser Schuldangelegenheit der im Erlasse des k. k. Staatsministeriums von 20. Februar 1862 gegebenen Zusage entsprechend in Verhandlung zu treten habe;

II. es sei diese Adresse Sr. k. k. apost. Majestät durch eine Deputation des Landtages zu überreichen;

III. der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das k. k. Finanzministerium in einer den Sachverhalt darstellenden Denkschrift zu ersuchen, auf Grund des demselben im J. 1865 und beziehungsweise 1867 vorgelegten 1809er Invasionskosten-Operates über die Regelung und Ausgleichung der diesfälligen Forderungen und Gegenforderungen zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark, dem im Staatsministerial-Erlasse vom 20. Februar 1862 enthaltenen Zusicherungen gemäß, in Verhandlung zu treten, und das Resultat dieser Verhandlungen seinerzeit dem steierm. Landtage wie der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen;

IV. der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei diesen Verhandlungen die Rechte und Interessen des Landes mit allem Eifer zu vertreten und zu wahren. Zur möglichst schnellen und allseitig befriedigenden definitiven Ordnung dieser Angelegenheit wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, eine Ausgleichung, nöthigenfalls selbst mit finanziellen Opfern des Landes anzustreben.“

Die Adresse, welche hiezu ausgearbeitet wurde lautet: (liest dieselbe aus Beilage Nr. 73.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Da die Anträge des Sonder-Ausschusses vollkommen sachgemäß und die Adresse an Se. Majestät den Kaiser so ver-

faßt ist, daß wohl alle Mitglieder des h. Landtages derselben aus voller Ueberzeugung beistimmen, so beantrage ich die en bloc-Aannahme der Anträge und der Adresse. (Zustimmung — und Bravo-Rufe.)

**Landeshauptmann:** Da eine Einwendung dagegen nicht erhoben wird, so bringe ich unter Einem die Anträge I—IV, und die beantragte Adresse zur Abstimmung.

(Dieselben werden einstimmig angenommen.)

Ich werde also die Wahl der Deputation zur Ueberreichung der beschlossenen Adresse an Se. Majestät auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für 1875, Capitel V, Bildungszwecke, Titel 4, Joanneum, — Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungsakademie, — Titel 14, Theater, — dann über die einschlägigen Berichte des Rechenschaftsberichtes: Joanneum, k. k. Montanlehranstalt in Leoben, Bildergalerie und Zeichnungsakademie, und Theater.**

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1875 Cap. V, Titel 4 „Joanneum“.

Der h. Landtag hat in der vorigen Session die Uebergabe der technischen Hochschule an den Staat, nach einer Vereinbarung mit demselben beschloffen. Dieser Act ist vollzogen und es wird der Bericht darüber dem h. Hause vorgelegt werden.

Die Thatsache der Uebergabe an den Staat als vollzogen angenommen, ändert sich nun mit Rücksicht auf die diesfalls getroffenen Bestimmungen der Voranschlag über das „Joanneum“, an welchem vormals die landschaftliche technische Hochschule bestand. Zufolge des Uebereinkommens mit dem Staate wurden die Professoren Dr. Sigmund Nischorn, Dr. Gustav Wilhelm, Dr. Johann Schmirger und Johann Horchy vom Staate nicht übernommen und wird daher deren Besoldung in das Präliminare der Landesfonde aufzunehmen sein.

Capitel V, Titel 4 „Joanneum“;

A. Ordentliches Erforderniß.

Kubrik I. Besoldung der Professoren und bestimmte Remunerationen:

Post 1. An der bestandenen landschaftlichen technischen Hochschule.

Dr. Sigmund Nighorn, Professor der Mineralogie, beediet am 1. August 1845 . . . . .	fl. 2800
Dr. Gustav Wilhelm, Professor der Landwirtschaft, Dienstzeit-Anrechnung vom 1. Februar 1861 . . . . .	„ 2200
Dr. Johann Schmirger, Professor der Forstwissenschaft, beediet am 16 September 1865 „	2000
Johann Horky, Professor des Hochbaues, Dienstzeit-Anrechnung vom 22. November 1861 „	2200

Summe fl. 9200.

Post 2. Am Museum, Archiv, an der Bibliothek und botanischen Garten.

Custos . . . . . fl. 420

Bezüglich der Post „Landes-Archiv wurde in vertraulicher Sitzung beschlossen, dem Landes-Archiv-Director Josef Zahn einen Gehalt von 1800 fl.; ferner zwei Quinquennial-Zulagen von je 200 fl. und eine Activitäts-Zulage von 270 fl. zuzusprechen.

Es ergibt sich daher das ordentliche Erforderniß für das Landes-Archiv folgendermaßen:

Landes-Archiv-Director Dr. Josef Zahn, beediet am 31. Juli 1863, 1800 fl. Gehalt, 2 Quinquennial-Zulagen à 200 fl., und 270 fl. Activitäts-Zulage . . . . .	fl. 2470
Archiv-Adjunct . . . . .	„ 800
Aspirant . . . . .	„ 400

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß:

Das Münzen- und Antiken-Cabinet nach dem Voranschlage . . . . .	fl. 2100
Die Bibliothek nach dem Voranschlage . . . . .	„ 3760
Der Botanische Garten nach dem Voranschlage . . . . .	„ 800
Das Zoologische Cabinet Präparator . . . . .	„ 600
Das Mineralogische Cabinet Adjunct nach dem Voranschlage . . . . .	„ 900

Summe . . . . . fl. 12.250

Gesamtsumme der Rubrik I. . . . . fl. 21.450

Die Rubriken II bis XIII nach dem Voranschlage mit . . . . . fl. 20.536

Summe des ordentlichen Erfordernisses fl. 41.986

(Bei der Abstimmung wird das ordentliche Erforderniß mit 41.986 fl. bewilligt.)

Das eventuelle Mehrererforderniß besteht in Theuerungsbeiträgen, es wird diesbezüglich beantragt:

B. Eventuelles Mehrererforderniß.

Post 1. Die Theuerungsbeiträge, und zwar:

15% von 4 Gehalten je zu 1800 fl. . . . .	fl. 1080
„ „ 2 Gehalten je zu 1200 fl. . . . .	„ 360
20% „ 1 Gehalten à 1000 fl. . . . .	„ 200
„ „ 1 „ „ 900 „ . . . . .	„ 180
„ „ 1 „ „ 800 „ . . . . .	„ 160
„ „ 1 „ „ 700 „ . . . . .	„ 140
„ „ 2 Gehalten „ 600 „ . . . . .	„ 240
„ „ 1 Gehalte „ 420 „ . . . . .	„ 84
„ „ 1 „ „ 400 „ . . . . .	„ 80
„ „ 1 Löhnung à 420 „ . . . . .	„ 84
„ „ 2 Löhnungen à 340 „ . . . . .	„ 136
„ „ 1 Löhnung „ 200 „ . . . . .	„ 40

Summe fl. 2784

(Bei der Abstimmung wird das eventuelle Mehrererforderniß mit 2784 fl. genehmigt.)

Die Post 2 des eventuellen Mehrererfordernisses entfällt nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses, weil sie den Betrag für allfällige Pensionen der vom Staate nicht übernommenen Professoren aufzunehmen bestimmt ist, dormalen aber diese Professoren noch nicht pensionirt sind.

Die Gesamtsumme des Erfordernisses beträgt daher 44.770 fl.

Die Bedeckung stellt sich nach dem Voranschlage auf 2593 fl.

(Bei der Abstimmung wird die Bedeckung mit 2593 fl. genehmigt.)

Es ergibt sich demnach ein Abgang von 42.177 fl.

Aus dem Rechenschaftsberichte ist zur Kenntniß zu nehmen, daß die Supplirung für den kranken Professor Horky für das verflossene Schuljahr 1873/74 fort-dauern mußte. Die Bibliothek, das Archiv und das Münz- und Antiken-Cabinet haben ansehnliche Bereicherungen erfahren, letzteres insbesondere durch den Fürsten zu Windischgrätz. Die Museal-Abtheilung des mineralogischen Museums hat eine namhafte Vermehrung durch den montanistisch-geognostischen Verein für Steiermark erfahren.

Es wird beantragt, diesen Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß zu nehmen.

**Landeshauptmann:** Ich nehme an, daß das h. Haus diesen Bericht zur Kenntniß genommen hat.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Kaiserfeld:** Ich gehe nun über zur k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben.

Der h. Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner l. J. den Landes-Ausschuß beauftragt, dem h. k. k. Ackerbau-Ministerium gegenüber auf der Forderung einer entsprechenden Reorganisation und Doti-

rung der k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben zu be-  
 harren. Der Landes-Ausschuß berichtet, daß die h. Re-  
 gierung den bisher von derselben festgehaltenen Stand-  
 punkt, wornach dieselbe diese Lehranstalt auflassen, da-  
 gegen sechs Stipendien für aus Steiermark stammende  
 Hörer der an Stelle der Berg-Akademie zu errichten-  
 den Bergbau-Hochschule in Wien reserviren und die  
 Verpflichtung zur dauernden Erhaltung der Berg- und  
 Hütten Schule in Leoben übernehmen wollte, aufgegeben  
 hat, und daß nach Mittheilung des h. k. k. Ackerbau-  
 Ministeriums ddto. 30. Juli l. J., Z. 8580, die Re-  
 organisirung der Leobner Berg-Akademie in einer den  
 Anforderungen der Zeit und Wissenschaft entsprechenden  
 Weise bereits unmittelbar bevorsteht.

Es wird beantragt, auch diesen Bericht  
 zur Kenntniß zu nehmen.

**Landeshauptmann:** Das Haus nimmt diesen  
 Bericht zur Kenntniß.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef  
 v. **Kaiserfeld:** Capitel V, Titel 8 „Bildergalerie und  
 Zeichnungsakademie“. Von dem Director der Bilderga-  
 lerie und Zeichnungsakademie wurde das Ansuchen  
 gestellt, die Dotation für die Bildergalerie und Zeich-  
 nungsakademie, welche derzeit 200 fl. beträgt, für die  
 beiden Fächer, nämlich für das Landschafts- und Histo-  
 riensfach, zu erhöhen, und zwar wird eine Erhöhung um  
 50 fl. in der Art beantragt, daß dieselbe dem Histo-  
 riensfach zugewiesen werde, weil das Landschaftsfach, wie  
 aus dem Voranschlage hervorgeht, ohnehin besser be-  
 dacht ist.

Der Finanz-Ausschuß glaubte diese ganz billige  
 Bitte befürworten zu sollen, und stellt auch den dies-  
 bezüglichen Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Es werde die Dotation für die Zeichenschule von  
 200 fl. auf 250 fl. in der Art erhöht, daß davon  
 150 fl. für die Abtheilung des Historien- und  
 100 fl. für jene des Landschaftsfaches bestimmt  
 werden.“

Weiters wurde von Seite des Directors der Bil-  
 dergalerie auch gebeten, daß ihm ein Assistent beigegeben  
 werde. Als Director der Galerie hat er die Aufsicht  
 über dieselbe, als Director der Schule hat er die Ober-  
 aufsicht über die Landschaftsschule, und weil er Pro-  
 fessor für das Historiensfach ist, ist es für ihn sehr  
 schwer, zumal bei der steten Zunahme der Schüler,  
 seinen Pflichten als Professor im vollsten Maße nach-  
 zukommen. Er braucht daher dringend nothwendig eine  
 Unterstützung.

Nachdem die Erhebungen darüber noch nicht ge-  
 pflogen worden sind, glaubte der Finanz-Ausschuß, die

Erhebung der angeführten Umstände durch den Landes-  
 Ausschuß veranlassen zu sollen.

Bei der stetigen Zunahme der Schüler an der  
 Zeichnungsakademie wird der Raum für den Unter-  
 richt derselben zu klein. Nun befindet sich in der Galerie  
 ein lichter Corridor, welcher mit einem geringen Kosten-  
 aufwande in einen Zeichensaal umgestaltet werden  
 könnte, wie dies in ähnlicher Weise im Joanneum  
 geschehen ist. Die Anträge, welche der Finanz-Aus-  
 schuß diesfalls stellt, lauten:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- 1. in Betreff der Umwandlung der bisher un-  
 benützten lichten Corridore der landschaftlichen  
 Bildergalerie in Zeichensäle und über den hiezu  
 erforderlichen Kostenaufwand, und

- 2. über die Frage, ob und unter welchen Be-  
 stimmungen ein Assistent für die Abtheilung des  
 Historiensfaches an der landschaftlichen Zeichen-  
 schule zu systemisiren sei, in der nächsten Session  
 Bericht zu erstatten.

Der Rechenschaftsbericht über die land-  
 schaftliche Bildergalerie und Zeichenakademie wird  
 zur Kenntniß genommen.“

(Bei der Abstimmung werden sämtliche Anträge  
 über die Bildergalerie und Zeichnungsakademie ange-  
 nommen.)

Nach der Annahme dieser Anträge stellt sich der  
 Voranschlag Titel „Bildergalerie und Zeichnungs-  
 akademie“ wie folgt heraus:

Das Erforderniß nach dem Landes-Voranschlage mit . . . . .	fl. 7533
dazu ist zu rechnen die Erhöhung von . . . . .	fl. 50
<hr/>	
der Dotation für die Zeichenschule, wor- nach sich die Summe des Erfordernisses herausstellt mit . . . . .	fl. 7583
die Bedeckung nach dem Voranschlage mit	fl. 290
<hr/>	
Es ergibt sich daher ein Abgang von . . . . .	fl. 7293
(Diese Summen werden ohne Debatte bewilligt.)	
Ich gehe nun über zum	
Capitel V., Titel 14 „Theater“.	
das Erforderniß nach dem Landesvoranschlage mit	fl. 2686
<hr/>	
mit dem, daß die Rubrik VII „Inventar“ mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1873 von 500 fl. auf 800 fl., sohin um „ 300	
erhöht werde, wornach sich ein Erforderniß ergibt von . . . . .	fl. 2986
die Bedeckung mit dem Voranschlage mit	„ 6008
<hr/>	
Es ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . .	fl. 3022



Diese Ansätze sind in Uebereinstimmung mit jenen des Landes-Ausschusses, mit alleiniger Ausnahme der Rubrik VII „Inventar“, die mit Rücksicht auf den Erfolg vom Jahre 1873 um 300 fl. erhöht wurde.

Diese Erhöhung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es denn doch nicht als zweckmäßig erscheint, das Inventar des Theaters verfallen zu lassen, weil in einem solchen Falle, bei einer künftigen Begebung des Theaters Anstände sich ergeben könnten.

(Bei der Abstimmung wird im Titel 14 „Theater“ das Erforderniß mit . . . . . fl. 2986 die Bedeckung mit . . . . . „ 6008 daher der Ueberschuß mit . . . . . fl. 3022 angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte theilt der Landes-Ausschuß mit, daß er in Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 16. Januar 1873 die entsprechenden Umstellungen und Decorirungen des äußeren Schauplatzes habe vornehmen lassen, und daß die bezüglichlichen Arbeiten bereits vollendet seien. Es hat sich hierbei jedoch gezeigt, daß auch im Bühnenraume Aenderungen vorgenommen werden müssen, und daß die Ueberstellung des Gasmessers aus dem Inneren des Theaters in den Hof verfügt werden mußte.

Was die Verpachtung des Theaters im Offertwege schon vor Ostern 1874 betrifft, welche ebenfalls dem Landes-Ausschusse durch den erwähnten Landtagsbeschuß aufgetragen war, so theilt der Landes-Ausschuß mit, daß er wegen Kürze der Zeit die Verpachtung in dieser Weise nicht mehr vornehmen konnte. Es mußte daher eine solche wenigstens für die nächste Zeitperiode im kurzen Wege erfolgen, und nachdem eine andere den Anforderungen des h. Landtagsbeschlusses in gleicher Weise entsprechende Persönlichkeit auf diesem Wege und in so kurzer Zeit nicht zu gewinnen war, so hat der Landes-Ausschuß das landschaftliche Theater auf zwei Jahre, das ist bis Ostern 1876, gegen einen jährlichen Pachtzuschlag von 4000 fl. ö. W. abermals an den bisherigen Unternehmer Eduard Kreibitz vergeben.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der Rechenschaftsbericht über das landschaftliche Theater wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, für die weitere Ueberlassung desselben an einen Unternehmer für die Zeit nach Ostern 1876 im Sinne des Beschlusses des h. Landtages vom 16. Jänner 1874, und zwar im Offertwege rechtzeitig Sorge zu tragen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte.

**Abg. Seidl** (L.-G. Marburg): Ich muß gestehen, daß ich beim Durchlesen des Rechenschaftsberichtes sehr

erstaunt war, die Worte zu finden: „in Ausführung dieses Beschlusses hat der Landes Ausschuß . . .“, während es hätte richtig heißen sollen: „in Ausführung des Beschlusses 1“, welcher Beschluß von der Decorirung und Herstellung des Theaters spricht; denn der unter Zahl 2 angeführte Beschluß betrifft die Verpachtung des Theaters im Offertwege. Gerade dieser Beschluß wurde nicht nur nicht ausgeführt, sondern der Landes-Ausschuß beschränkt sich bloß auf die Mittheilung, daß wegen Kürze der Zeit die Verpachtung des Theaters im Offertwege von Ostern 1874 angefangen nicht mehr möglich war.

Ich muß gestehen, daß es mir ganz unfassbar ist, wie die Kürze der Zeit hat vorgeschoben werden können, und daß schon drei Tage nach der Fassung des Landtags-Beschlusses, welcher die Zeit nicht zu kurz fand, und welchem der gesammte Landes-Ausschuß zustimmte, indem ja der Herr Landeshauptmann die einstimmige Annahme ausdrücklich constatirte, kein anderer Grund für die Nicht-Ausführung desselben angeführt werden kann, als lediglich die Kürze der Zeit.

Indem ich es unterlasse, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, und mich in eine weitere Erörterung dieses vielleicht einzig dastehenden Falles oder wenigstens in seiner Grellheit einzig dastehenden Falles einzulassen, erkläre ich nur, daß ich es sehr bedauere, daß ein Beschluß des h. Landtages innerhalb der aller kürzesten Frist mit einer solchen . . . — ich bitte um Verzeihung, mir fehlt das Wort — mißachtet wurde (Dho-Rufe), wie dies in Ansehung des Punktes 2 des am 16. Januar 1873 gefaßten Landtags-Beschlusses der Fall ist.

**Abg. Dr. Ritter v. Schreiner** (St. Graz): Ich kann nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß der geehrte Herr Vorredner von dem ihm zustehenden Rechte, den Sitzungen des Finanz-Ausschusses beizuwohnen, um in denselben die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, keinen Gebrauch gemacht hat (Rufe: Sehr gut!) Im Finanz-Ausschusse wurde von Seite des Landes-Ausschusses eine Aufklärung gegeben, welche den Herrn Vorredner, ich bin davon überzeugt, wenn er sich dieselbe verschafft haben würde, gewiß abgehalten hätte, eine Beschuldigung zu erheben, die ich als gänzlich unbegründet und geradezu aus der Luft gegriffen bezeichnen muß. (Ruf: Dho!)

Ich bitte mich daher zu entschuldigen, wenn ich die Geduld des h. Hauses in Anspruch nehme, denn ich hoffe, daß es mir gelingen werde, über den angelegten Punkt genügende Aufklärung zu geben.

Der Landes-Ausschuß hat geglaubt, durch jene Art und Weise der Vergebung des Theaters, die er angewendet hat, den Intentionen des h. Landtages voll-

kommen gerecht zu werden, und er hat diese Angelegenheit, ich möchte sagen mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit behandelt (Rufe: Hört!) Wenn ihm trotzdem ein Vorwurf zugeschlendert wird, so ist dieser so ungegründet als nur irgend einer sein kann.

Der Beschluß des h. Landtages vom 16. Januar l. J. hat allerdings dahin gelautet, daß das landeschaftliche Theater im Offertwege zu verpachten sei, es wurde in demselben jedoch nicht ausgesprochen, von welchem Zeitpunkte an es im Offertwege vergeben werden soll. Allerdings lief der Pacht mit dem gegenwärtigen Director mit Ostern des Jahres 1874 ab, und es wäre daher die Vermuthung nahe gelegen, daß der h. Landtag bereits mit Ostern 1874 den Offertweg betreten wissen wolle. Der geehrte Herr Vorredner kann überzeugt sein, daß der Landes-Ausschuß dies auch gethan haben würde, wenn er nicht hätte besorgen müssen, daß dieser Offertweg zu einer leeren Formalität herabgesunken wäre; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß die Vergabung eines Theaters nur eine geraume Zeit, ich sage mindestens ein halbes, wenn nicht ein ganzes Jahr vor Beginn der Theater-Saison erfolgen müsse. Es genügt nicht bloß, einen Theaterunternehmer zu haben, derselbe muß auch eine Truppe haben, und zwar in Graz für Trauer-, Schau- und Lustspiele, für Posse, Oper und Operette, und eine solche läßt sich nicht in einem Zeitraume von einigen Wochen heranziehen.

Der geehrte Herr Vorredner kann mir auch glauben, daß, wenn eine Offertauschreibung im Monate Februar dieses Jahres erschienen wäre — früher wäre es ja absolut unmöglich gewesen, sie in auswärtige Theaterblätter einrücken zu lassen — zu Ostern 1874 gewiß kein einziger auswärtiger Unternehmer, der den Bedingungen des h. Landtages zu entsprechen im Stande gewesen wäre, sich gemeldet hätte. Der Landes-Ausschuß hätte daher nur eine Offertauschreibung für den hiesigen Platz machen können. Die Folge davon wäre die gewesen, daß vielleicht zwei Personen, nämlich solche, welche schon mit einer Truppe versehen sind, in der Lage gewesen wären, sich um die Pachtung des landeschaftlichen Theaters zu bewerben. Der Landes-Ausschuß hat dies nicht verkannt, daß er, wenn er eine solche Offertauschreibung veranlassen würde, dem Wortlaute des Landtags-Beschlusses gerecht werden würde, er hätte aber mit Recht fürchten müssen, daß man dann gegen ihn den Vorwurf erheben würde: Du hast, um deinen eigenen Absichten gerecht zu werden, den Wortlaut des Landtags-Beschlusses mißbraucht, und den Intentionen des Landtages entgegen gehandelt. (Rufe: Sehr gut!) Denn der Landes-Ausschuß wäre

nach dem ausdrücklichen Wortlaute der am 16. Jänner d. J. gefaßten Resolution II nicht in der Lage gewesen, selbst im Falle der Offertauschreibung irgend jemand Andern als denselben Mann zu berücksichtigen, dem das Theater jetzt auf die nächsten zwei Jahre gegeben worden ist. Der Landes-Ausschuß wäre aber gezwungen gewesen, das Theater derselben Persönlichkeit um denselben Pachtzuschilling auf sechs Jahre zu übergeben. Das aber hat der Landes-Ausschuß nicht thun wollen. Der Landes-Ausschuß hat vielmehr, nachdem er nicht in der Lage war, einen andern Unternehmer für Ostern 1874 zu bekommen, getrachtet, im kurzen Wege eine Verlängerung des Pactes auf ein Jahr zu erwirken, um sodann von Ostern 1875 an eine neue Unternehmung eintreten zu lassen; zugleich wollte er schon mit Ostern 1874 das Theater in allen Fachblättern zur Vergabung ausschreiben. Der Landtag würde dann bei seinem Zusammentritte allerdings den gegenwärtigen Stand vorgefunden haben, allein er würde auch erfahren haben, daß der Landes-Ausschuß seinen Intentionen bereits gerecht worden ist, indem er das Theater von Ostern 1875 an ausgeschrieben hat. Das war aber factisch unmöglich, weil der gegenwärtige Theaterunternehmer sich entschieden geweigert hat, die Verlängerung des Pactes auf ein Jahr zu übernehmen, und weil er weiter die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, daß, wenn das Theater im Offertwege ausgeschrieben werde, er sich überhaupt um dasselbe gar nicht mehr bewerben werde. Der Landes-Ausschuß war daher in der Gefahr, daß er mit Ostern 1874 gar keinen Impresario hat, oder doch mindestens nur einen solchen, für dessen Vertrauenswürdigkeit und für die Sicherheit der Einbringung des Pachtzuschillings er gar keine Garantie gehabt hätte.

Ich glaube, daß man dem Landes-Ausschusse, wenn er so gehandelt haben würde, mit Recht den Vorwurf der Unbesonnenheit hätte machen und sagen können, daß er die Intentionen des Landtages mit Füßen getreten habe. So aber werden Sie mir Recht geben wenn ich sage: Der Landes-Ausschuß hat den bezüglichen Beschluß, weit entfernt, ihn zu mißachten, gerade so zur Ausführung gebracht, als dies nach den bestehenden Verhältnissen eben möglich war. (Rufe: Sehr gut Bravo!)

Abg. Dr. Heilsberg (St. = M. Frohnleiten) Auch ich könnte mich auf den Finanz-Ausschuß allerdings nur ein Jahr zurückgreifend, berufen und sagen, daß es doch unaufgeklärt bleibt, warum jene Bedenken und Schwierigkeiten, die heute in Ansehung des Landtags-Beschlusses vom 16. Januar 1874 geltend gemacht wurden, nicht schon vor einem Jahre, als nämlich der

Finanz-Ausschuß jenen Beschluß gefaßt hat, dort erhoben wurden, besonders aber, warum jene Bedenken hier im h. Hause auch nicht mit einem Worte zur Geltung gebracht wurden, und doch drei Tage später von so mächtiger Wirkung waren.

Ich beabsichtige nicht, in den Gegenstand näher einzugehen, sondern erlaube mir nur einen Antrag zu stellen, welcher dahin lautet:

„In Erledigung des Rechenschaftsberichtes über das landschaftl. Theater, und die Erwägung der gegebenen Verhältnisse wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die weitere Ueberlassung des Theaters an einen Unternehmer für die Zeit von Ostern 1876 demnächst im Offertwege zu veranlassen.“

Dieser Antrag unterscheidet sich in zwei Punkten von dem Antrage des Finanz-Ausschusses. Er unterscheidet sich darin, daß zunächst die Zeit der Offertausschreibung, nämlich die „demnächstige“, baldigste bestimmt ist, da uns ja gesagt wurde, daß die Offertausschreibung mindestens ein halbes oder ganzes Jahr vor der Vergebung des Theaters geschehen sein muß.

Mein Antrag unterscheidet sich aber auch in einem andern nicht unwesentlichen Punkte von jenem des Finanz-Ausschusses, nämlich in der Weglassung der Berufung auf den Beschluß von 16. Januar 1874. Ich glaube, daß es nicht ungegründet sein dürfte, wenn wir heute wenig Lust zeigen, auf einen Beschluß uns zu berufen, der denn doch in seiner Ausführung Manches zu wünschen übrig gelassen hat. Dazu kommt aber noch ein sachlicher Grund. Es ist nämlich in dem Beschlusse eine Stelle enthalten, die mir geradezu überflüssig erscheint, und die, wenn sie in ihrer Rechtskraft stehen bliebe, eher störend, als fördernd wirken dürfte; es ist dies jener Theil, worin dem Landes-Ausschusse nahe gelegt wird, auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Offerten und auf die möglichste Sicherheit für die Einbringung des Pachtzins Bedacht zu nehmen.

Ich glaube, daß, wenn einfach der Offertweg anempfohlen wird, es sich von selbst versteht, daß der Landes-Ausschuß im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage es unterlassen wird, in leichter Weise an den ersten Besten, der einen Anbot macht, das Theater zu vergeben; es liegt ja in der Natur der Sache, daß die Offertbegebung in gesicherter Weise zu erfolgen hat.

Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme.

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Gegenüber dem schweren Vorwurfe, der von dem geehrten Vorredner dem gesammten Landes-Ausschusse für sein Vorgehen in dieser Angelegenheit gemacht wurde, fühle ich mich ver-

pflichtet, zu dem, was der geehrte Colleague im Landes-Ausschusse, Herr Dr. Ritter v. Schreiner zur Vertheidigung des Vorgehens des Landes-Ausschusses bereits vorgebracht hat, noch einiges Weniges hinzuzufügen. Ich werde nicht auf jenes Versprechen zurückkommen, welches ich für meine Person im h. Hause damals gemacht habe, als mich die Wahl in den Landes-Ausschuß getroffen hat. Ich werde daher auch nicht mein specielles Verhalten in dieser leidigen Theaterfrage vertheidigen, sondern glaube im Namen des Landes-Ausschusses selbst zu sprechen.

Die III. Session des h. Landtages wurde am 16. Jänner 1874 geschlossen, und unter andern Aufträgen, die der h. Landtag dem Landes-Ausschusse erteilt hat, wurde von vorne herein jener auf das Theater bezügliche als einer der wichtigsten angesehen und gewürdigt. Um diesem Auftrage gerecht zu werden, hat sich der Landes-Ausschuß schon am 19. Jänner d. J. zu einer außerordentlichen, eigens für die Frage angeordneten Sitzung versammelt.

Ich kann constatiren, daß es Absicht des Landes-Ausschusses war, das Theater, wie der h. Landtag beauftragt hat, in der einen Beziehung umzugestalten und herrichten zu lassen, in der anderen Beziehung aber einen Unternehmer zu suchen und zu finden, der einen Pachtzins an den Landesfond zu zahlen bereit wäre.

Die Frage wegen Gewinnung eines vertrauenswürdigen Unternehmers ist in jener Landes-Ausschußsitzung lange und eingehend besprochen worden, und man konnte bei dem besten Willen, schon von Ostern 1874 an einen neuen Impresario zu gewinnen, sich nicht verhehlen, daß die Zeit vom 19. Jänner bis zum 23. März, das ist der Beginn der Osterzeit, die bekanntlich für Theaterunternehmungen höchst wichtig ist, entschieden zu kurz sei, um auf dem gewöhnlichen und in diesem Falle an sich empfehlenswerthen Wege der Offerte zum Ziele zu gelangen. Wenn es sich um die Gewinnung eines Theaterunternehmers handelt, so kann man sich nicht etwa darauf beschränken, die Offertausschreibung in den hiesigen Localblättern und in den Wiener Blättern einzuschalten; man muß vielmehr eine solche Offertausschreibung auch in Deutschland bekannt werden lassen. Man muß auch Fachblätter, die nicht täglich erscheinen, dazu benutzen. Das Alles wurde genau berechnet und sogar der Tag ausgerechnet, an dem es möglich wäre, die Offertausschreibung an dieses oder jenes Blatt gelangen zu lassen. Der Landes-Ausschuß hat sich die Frage vorgelegt: wann ist es möglich, daß die Blätter diese Offertausschreibung mindestens das Erstmal bringen können, wann ist es in Folge derselben solchen Theaterunternehmern in Oesterreich und

außer Oesterreich, die darauf reflectiren wollten, möglich, sich über die Verhältnisse desjenigen Theaters, welches sie zu übernehmen geneigt wären, zu informiren. Niemand, der Willens wäre, darauf zu reflectiren, kann augenblicklich nach Durchlesung der Offerte sagen, daß daß er das Theater übernehmen wolle; er muß vielmehr erst an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen lernen, er muß insbesondere auch die einzelnen Bedingungen des ziemlich complicirten Vertrages studiren, er muß endlich auch eine ganz geraume Bedenkzeit haben, bevor er den Beschluß faßt, sich um das Theater zu bewerben.

Nach dieser äußerst minutösen Berechnung der Zeit erkannte der Landes-Ausschuß, daß es unmöglich sei, auf diesem Wege von Ostern 1874, wie es durch den h. Landtags-Beschluß vorgezeichnet war, einen Theaterunternehmer zu gewinnen.

Es hat sich aber nach um einen zweiten Umstand, der damit zusammenhängt, gehandelt. Der Landes-Ausschuß war nicht in der Lage, das Theater einfach in dem Zustande, in welchem es sich am 19. Jänner befand, zur Offerte auszuschreiben. Es mußte nach dem Auftrage des h. Landtages eine Umgestaltung des Theaters vorgenommen werden, und gerade mit Rücksicht auf eine gelungene Restauration des Theaters hatte man eine günstige Offerte, nämlich eine solche, die einen hohen Pachtschilling versprechen würde, erwartet. Die Ausführung solcher Restaurierungsarbeiten erfordert aber einige Zeit, und zwar wurde von den über Auftrag des Landes-Ausschusses mit den bezüglichlichen Erhebungen betrauten technischen Beamten erklärt, daß ein Monat unumgänglich nothwendig sei, um diese Herstellungsarbeiten auszuführen. Jeder, der auf die Uebernahme des l. Theaters hätte reflectiren wollen, hätte eine Unterbrechung von mindestens einem Monate, so zu sagen in den Kauf nehmen müssen. Er hätte sich doch auch überzeugen müssen, worin diese Renovierungsarbeiten bestehen, und wie das Theater nach Vollendung derselben aussehen und was für ihn als Unternehmer dabei heraussehen werde.

Es fiel somit bei dem Beschlusse des Landes-Ausschusses auch dieser Umstand mit in's Gewicht. Der Landes-Ausschuß hat daher in seiner Vormittagsitzung vom 19. Jänner beschlossen, unter solchen Schwierigkeiten den Offertweg nicht zu betreten, weil ihm — und das wurde ausdrücklich gesagt — bei der genauen Festhaltung des bloßen Wortlautes des Beschlusses, hinderein hätte der Vorwurf gemacht werden können, daß er sich lediglich an den Wortlaut des Landtags-Beschlusses, nicht aber an die Intention desselben gehalten

habe, da er allerdings einen Theaterunternehmer gefunden habe, aber was für einen? —

Um aus diesem Labyrinth von Schwierigkeiten herauszukommen und um andererseits dem h. Landtagsbeschlusse zu entsprechen, hat der Landes-Ausschuß in der Vormittagsitzung beschlossen, den gegenwärtigen Unternehmer Director Kreibitz, der sich bereit erklärte, das Theater auch mit der Unterbrechung während der Restaurationsarbeiten zu übernehmen, zu einer ganz bestimmten, binnen wenigen Stunden abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er eben nur auf Ein Jahr das l. Theater übernehmen wolle, und ob er dafür einen Pachtschilling zahlen wolle, und — wohlgemerkt, das ist eine Neuerung die bis dahin nicht stattgefunden hat, — ob er darauf eingehen trotz der Unterbrechung der Vorstellungen von mindestens einem Monat, den vollen Pachtschilling zu zahlen, und nicht etwa einen verhältnismäßigen Abzug für die Unterbrechung sich ausbedingen wolle.

Die Vergebung des Theaters auf Ein Jahr, war das einzige Auskunftsmittel, welches dem Landes-Ausschusse zu Gebote stand.

Ein Mitglied des Landes-Ausschusses wurde beauftragt, persönlich mit dem Director Kreibitz zu verhandeln. Noch am selben Tage hatte sich der Landes-Ausschuß wieder zu einer Sitzung bis zum Abende versammelt — ein Beweis daß der Landes-Ausschuß diese Angelegenheit nicht so leicht genommen hat, und daß er keine Zeit verlieren wollte. In der Nachmittagsitzung des Landes-Ausschusses wurde bekannt gegeben, daß daß Director Kreibitz erklärte, er wolle allerdings die Unterbrechung der Vorstellungen durch einen Monat sich gefallen lassen und sei bereit, den vollen Pachtschilling von 4000 fl. zu bezahlen, allein als Theaterunternehmer könne er das Theater auf kürzere Zeit als zwei Jahre nicht übernehmen, er müsse die Proposition des Landes-Ausschusses in Bezug auf Ein Jahr entschieden ablehnen.

In dieser — ich darf es wohl so nennen — Zwangslage befand sich der Landes-Ausschuß, als er sich am Nachmittage, an jenem oft genannten Tage abermals versammelte, und unter so bewandten Umständen, nachdem andere Versuche als fruchtlos erkannt waren, erfolgte der Beschluß, das Theater, mit dem es eben nicht anders ging, dem Director Kreibitz auf zwei Jahre zu übergeben. Die Bedingungen, die der h. Landtag an die Persönlichkeit des Theaterunternehmers gestellt hat, treffen bei ihm zu, und die Verhältnisse hatten sich thatsächlich ganz im Sinne des Landtags-Beschlusses dahin geändert, daß schon von Ostern 1874 an ein Pachtschilling erzielt wurde. Zudem hatte sich bei dieser Proposition des Director Kreibitz herausge-

stellt, daß der Landes-Ausschuß die ihm aufgetragene Renovirung des Theaters durchführen könne, ohne eine Schmälerung des Pachtbillsings befürchten zu müssen.

Bei dieser Sachlage, glaube ich, verdient der Landes-Ausschuß den gegen ihn erhobenen Vorwurf in jeder Schärfe nicht; er war sich dessen wohl bewußt, und ich kann versichern, daß vielleicht keiner der im letzten Jahre ihm erteilten Aufträge mit dieser Aengstlichkeit und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung gebracht werden wollte, als gerade dieser. (Bravo!) Wir haben vorausgesehen, daß wir uns werden rechtfertigen müssen; wir haben gut gefühlt, daß unsere Stellung in dieser Frage angesichts der Debatten im vorigen und vorvorigen Landtage eine sehr schwierige sein werde; allein wir haben auch nicht daran gezweifelt, daß, wenn wir das tatsächliche Verhältniß aufrichtig darlegen, der h. Landtag unsere Rechtfertigung auch anerkennen und uns nicht nur nicht den Vorwurf machen würde, daß wir seinen Beschluß nicht ausgeführt, sondern den Zwangsverhältnissen entsprechend unsere Verfügung über das landschaftliche Theater zur genehmigenden Kenntniß nehmen, und uns auftragen werde, die neue Vergabung des Theaters von Ostern 1876 an zu veranlassen.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Allen diesen Ausführungen entnehme ich nur das Eine, daß der Landes-Ausschuß schon in der Vormittags-Sitzung, noch bevor Director Kreibitz seine Willensmeinung bekannt gegeben hatte, den Beschluß faßte, das Theater, wenn auch nur auf Ein Jahr, doch ohne Offertweg zu vergeben. Und ich muß mich doch wieder fragen, wie ich mich, so oft mir dieser Gegenstand in Erinnerung gebracht wird, immer fragen muß, was ist denn seit dem Beschlusse des h. Landtages vom 16. Januar d. J. bis zu jener gewissen Sitzung des Landes-Ausschusses geschehen, daß der Offertweg nicht mehr betreten werden konnte. Es wurde allerdings gesagt, daß die reislichen Berathungen im Schoße des Landes-Ausschusses dargethan haben, daß die Betretung des Offertweges nicht möglich sei; allein auch im Finanz-Ausschusse wurde dieser Gegenstand am 15. Januar 1874 unter Zugiehung der Mitglieder des Landes-Ausschusses eingehend berathen, und damals wurde die Zeit nicht zu kurz befunden. Am 16. Januar 1874 kam dieser Gegenstand im h. Landtage wieder zur Berathung, und alle diese Herren hier haben damals die Kürze der Zeit nicht mit einem Worte als Hinderniß der Ausführung erwähnt, und doch ist die Vergabung eines Theaters nicht ein Act, der etwa alle hundert Jahre nur einmal vorkommt, sondern Jedermann, der damit zu thun hat — und das sind ja die Mitglieder des Landes-Ausschusses — mußte diesen Umstand kennen.

Ich frage daher, wie kommt es, daß zur Zeit, als der h. Landtag mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß faßte, der wörtlich so lautet, wie er vom Finanz-Ausschusse nach eingehender Berathung beantragt wurde, diese Schwierigkeiten nicht geltend gemacht wurden, und was ist seitdem geschehen, daß die Zeit auf einmal zu kurz gefunden wurde, nachdem sie einige Tage vorher nicht zu kurz befunden wurde?

Ich stehe also auf demselben Standpunkte wie früher.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Da der geehrte Herr Vorredner dem Landes-Ausschusse den Vorwurf macht, daß er doch schon in der Vormittags-Sitzung am 19. Januar in Erwägung gezogen habe, den gegenwärtigen Pacht mit Director Kreibitz auf Ein Jahr zu verlängern, so muß ich zu dem, was der geehrte Colleague Herr Professor Michel angeführt hat, noch hinzufügen, daß der Landes-Ausschuß nicht proprio motu darauf gekommen ist, sondern, daß ihm eine Eingabe des gegenwärtigen Theaterunternehmers, der während der ganzen Landtags-Session auf eine Erledigung der Theaterfrage gewartet hatte, in dem Sinne zugekommen war, daß er mit der Entscheidung dieser Frage über den 19. Januar d. J. hinaus nicht mehr warten könne, weil er sonst ganz außer Stande sei, seine Truppe beisammen zu halten und so mit Ostern 1874 fortan am Theater spielen zu lassen.

Der Landes-Ausschuß befand sich daher in der Zwangslage, noch am selben Tage, d. i. am 19. Jänner l. J. einen Beschluß fassen zu müssen.

Daß aber der Landes-Ausschuß das Theater in dieser kurzen Zeit auf eine lange Reihe von Jahren hinaus im Offertwege zweckmäßig nicht vergeben konnte, daß er bis zur Herstellung des Theaters daselbe, wenn er den Intentionen des h. Landtages gerecht werden wollte, unmöglich schließen und erst von Ostern 1875 an wieder eröffnen konnte, ohne dem Lande Nachtheil zu bringen, und ohne sich selbst der Vernachlässigung seiner Pflichten zeihen zu müssen, und daß er weiter vom September 1874 an das Theater nicht verpachten konnte, weil es im September keinen disponiblen Unternehmer und keine disponiblen Mitglieder gibt, das, meine Herren, werden Sie mir zugeben.

Ich bin wohl der Letzte, der berufen wäre, den Landes-Ausschuß zu vertheidigen, warum er in der Sitzung vom 16. Jänner d. J. diese Bedenken gegen den damaligen Landtags-Beschluß, die Sie, ich bin dessen überzeugt, heute Alle theilen, nicht zur Geltung brachte; ich bin der Letzte, der verpflichtet wäre, darüber Auskunft zu geben, weil ich damals an jenem Tage erst in den Landes-Ausschuß berufen wurde; allein so viel,

meine Herren, werden Sie sich erinnern, daß die Theaterfrage in den letzten Tagen der Session in großer Eile behandelt und erledigt wurde; daß diese Frage am 15. Jänner d. J. von der Tagesordnung abgesetzt und dem Finanz-Ausschusse zurückgewiesen wurde, woselbst man ein Compromiß einging, und daß sie dann am 16. Jänner ohne weitere Debatte zur Entscheidung gebracht wurde. Meine Herren! Das sind die Folgen, wenn bei den Beschlüssen des h. Landtages eine zu große Ueberhaftung eintritt. Das liegt allerdings nicht in unserem, und auch nicht in Ihrem Verschulden; wir Alle wissen ja, worin es gelegen ist. Allein ich möchte den geehrten Herrn Vorredner doch bitten, daß er die Schuld daran, die dem Landes-Ausschusse gewiß nicht zur Last zu legen ist, nicht in ungerechtfertigter Weise diesem zuschreibe.

Ich glaube, daß die Geduld des h. Hauses in dieser Angelegenheit bereits lange genug in Anspruch genommen worden ist. Wenn aber einer der Herren Abgeordneten das Vorgehen des Landes-Ausschusses ungeachtet aller dieser Aufklärungen noch immer nicht für gerechtfertigt errachten sollte, dann gestehe ich, daß es diesem Herrn gegenüber überhaupt nicht zu rechtfertigen ist.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg zur Unterstützung.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg wird genügend unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen und kann mich nach der gründlichen Darlegung der Sachlage, die so eben von den geehrten Mitgliedern des Landes-Ausschusses Dr. Michel und Dr. Ritter v. Schreiner gemacht wurde, kurz fassen.

Sowohl vom Herrn Abgeordneten Seidl wie auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg wurde vorzugsweise der Umstand hervorgehoben, daß man schon drei Tage nach dem Landtags-Beschlusse, wodurch die Vergebung des Theaters im Offertwege angeordnet war, zu der Ueberzeugung gelangte, daß dies nicht ausführbar sei und daß man diese Ueberzeugung ja schon zur Zeit, als jener Beschluß im h. Landtage gefaßt wurde, sowohl von Seite des Landes-Ausschusses, wie auch von Seite des Finanz-Ausschusses — dem in gleicher Weise der Vorwurf, wie ich glaube, kaum mit Recht gemacht wurde — hätte haben sollen.

Ich erlaube mir diesfalls auf die Art und Weise der bezüglichen Verhandlungen im h. Hause hinzuweisen. Die Herren werden sich alle noch erinnern, daß in diesen Ränmen hier sehr energische Auslassungen statt-

gefunden haben, denen sohin die bekannten Anträge nachgefolgt sind. Es war Eile. Was um 2 Uhr beschlossen wurde, mußte noch am selben Tage Abends im Finanz-Ausschusse berathen und in der am folgenden Tage stattfindenden Plenarsitzung zur Beschlußfassung mitgetheilt werden. Ich will nun nicht behaupten, daß der Finanz-Ausschuß durch die sehr lebhaften Ausdrücke, die in der Vormittagsitzung gefallen sind, etwa eingeschüchtert worden wäre (Heiterkeit); allein so viel steht fest, der Finanz-Ausschuß hatte den lebhaften Wunsch, den Anträgen nachzukommen, weil sie im Allgemeinen auch ihm als sehr annehmbar erschienen. Es ist nämlich sehr begreiflich, daß die Ausschreibung im Offertwege das zweckmäßigste Mittel ist, um den besten Unternehmer unter den günstigsten Bedingungen zu finden.

Als der Finanz-Ausschuß den Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl berieth und befürwortete, hatte er das Princip der Ausschreibung im Offertwege im Auge und konnte von diesem Standpunkte aus keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß dieser Weg der beste sei. Daher wurde auch vom Finanz-Ausschusse den Antrag in dieser Beziehung im h. Hause in der nächsten Sitzung gestellt.

Dem Finanz-Ausschusse lag damals nicht ob, in die weitere Ausführung eines solchen Beschlusses einzugehen; denn das ist Sache der Administration, nicht der Legislative. Der Finanz-Ausschuß hat diesen Beschluß gefaßt, weil er, wie gesagt, die Ausschreibung im Offertwege als das zweckmäßigste Mittel für die Errichtung seines Zweckes erkannte. Wenn nun in der Folge sich gezeigt hat, und zwar schon wenige Tage nach den gefaßten Beschlusse, daß der sogleichen Ausführung Hindernisse im Wege stehen, so ist das nichts Besonderes.

Meine Herren! Jene unter Ihnen, welche Geschäftsmänner sind, werden wohl wissen, daß man oft im Allgemeinen eine Idee hat, die man für vorzüglich hält; wenn man sie jedoch mit allen ihren Details zur Ausführung bringen will, so stellen sich gar mancherlei unvermuthete Hindernisse ein. So war es auch hier. Man hatte eine Idee, bei deren Ausführung sich Hindernisse ergaben, und da mußte es denn geschehen, daß man unter solchen Verhältnissen dasjenige that, was als das Zweckmäßigste sich herausstellte. Daß der Landes-Ausschuß unter solchen Umständen das Zweckmäßigste gethan hat, wird man gewiß zugeben, insbesondere nach jenen Erörterungen, die wir von seiner Seite gehört haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei den Verhandlungen mit dem Director Kreibitz jener Vertrag zu Grunde gelegt wurde, den das h. Haus selbst im Jahre 1869 zur befriedigenden Kenntniß genommen

hat, und daß nur solche Beisätze gemacht wurden, die für das Land von Vortheil sind. Hierher gehört namentlich die Bestimmung, daß der volle Pachtschilling zu zahlen ist, und daß der Theater-Director nicht berechtigt wurde, während der Renovirung des Theaters irgend eine Vergütung anzusprechen.

Ich will noch hervorheben, daß der Pachtschilling unter den obwaltenden Verhältnissen ein sehr günstiger ist. Der Theaterdirector zahlt nämlich 4000 fl. als Pachtschilling; er zahlt aber nach den Bestimmungen des Vertrages alle Steuern, welche sich auf 750 fl. belaufen; er zahlt überdies die Asscuranz-Prämie, welche, wie ich glaube, die Summe von 900 fl. erreicht. Wenn man dies in Betracht zieht und erwägt, daß der Director nicht berechtigt ist, eine Vergütung während der Unterbrechungen der Vorstellungen während der Restauration des Theaters in Anspruch zu nehmen, und wenn man bedenkt, daß der Gewinn für das Land schon mit 1. April 1874 erreicht wurde, so finde ich, und wie ich glaube auch der Finanz-Ausschuß, daß dem Landes-Ausschusse darob nicht ein Tadel, sondern die volle Anerkennung gebührt.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg betrifft, so finde ich denselben weniger vortheilhaft und der Sachlage entsprechend, als den des Finanz-Ausschusses.

Der Finanz-Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die weitere Ueberlassung des landsch. Theaters an einen Unternehmer für die Zeit nach Ostern 1876 im Sinne des Beschlusses des h. Landtages vom 16. Jänner 1874 und zwar im Offertwege rechtzeitig Sorge zu tragen.“

Der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die weitere Ueberlassung des Theaters an einen Unternehmer für die Zeit vom October 1876 demnächst im Offertwege zu veranlassen.“

Was das Wort „demnächst“ betrifft, oder wie es der Finanz-Ausschuß gebraucht, „rechtzeitig“, so müßte ich doch glauben, daß das Wort „rechtzeitig“ dem Worte „demnächst“ vorzuziehen ist.

Was heißt „demnächst“? Heißt es morgen oder übermorgen? Meiner Ansicht nach ist die Vergebung des Theaters eine reine Administrationssache, und der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, daß die Schritte, die eingeleitet werden müssen, auch zur rechten Zeit geschehen, das heißt, er darf sie weder verspätet einleiten noch auch zu einer Zeit, wo sie unpassend wären. Der

Landtag muß nach meiner Ansicht dem Landes-Ausschusse so viel Vertrauen entgegen bringen, daß dieser seine Pflicht erfüllen werde, und wenn ihm der h. Landtag den Auftrag gibt, daß er die Vergebung des Theaters rechtzeitig veranlassen solle, so ist damit genug gethan; wenn wir ihn aber beauftragen, dies demnächst zu thun, so könnte am Ende sogar eine Ueberstürzung heraukommen. (Heiterkeit.)

Was den weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg betrifft, daß nämlich die Berufung auf den h. Landtags-Beschluß vom 16. Jänner 1874 weggelassen werden soll, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg es damit begründet, daß es ihn gereire, daß auch auf die Vertrauenswürdigkeit des Offerenten und auf die möglichste Sicherheit für die Einbringlichkeit des Pachtschillings Bedacht zu nehmen sei. Ich überlasse es den Mitgliedern des h. Hauses, zu beurtheilen, ob der Finanz-Ausschuß mit diesem Beisatz einen Fehlgriff gethan hat oder nicht. Es hat eine Zeit gegeben, wo das landschaftliche Theater in Graz nicht vertrauenswürdigen Persönlichkeiten anvertraut war, und das traurige Finale davon war, daß der Landesfond selbst sehr stark dabei in Anspruch genommen wurde. Es scheint also, daß erstens die Vertrauenswürdigkeit des Offerenten und dann die Geldkraft desselben sehr wesentliche Bedingungen für die Vergebung des Theaters bilden.

Die Herren, die diesen Beisatz auszulassen wünschen, scheinen zu glauben, daß man das Theater an den ersten Besten vergeben solle, der am meisten gibt. Das halten sie vielleicht für eine gute finanzielle Maßregel. Diejenigen aber, die gleich bei Beginn der neuen Aera in diesen h. Landtag kommen, werden die Erfahrung gemacht haben, daß dies denn doch nicht ganz gleichgiltig sei, daß man das Theater an wen immer vergibt, sondern, daß es vielmehr nothwendig ist, vor Allem eine vertrauenswürdige Person zu gewinnen, und eine solche, welche die nöthigen Geldmittel hat. Nach meiner Ansicht wäre es sogar herabwürdigend, diesen Beisatz auszulassen, und sich lediglich damit zu begnügen, daß Derjenige das Theater erhält, der mehr gibt. Das würde zeigen, daß der h. Landtag das Theater nur zu einer Finanzquelle machen will. Der h. Landtag hat im Jahre 1863 die Aufrechthaltung des Theaters als Kunstinstitut beschlossen; wenn das der Fall ist, so müssen alle weiteren Schritte auch in der Art geschehen, daß das Theater ein Kunstinstitut sein und bleiben soll. Aus diesem Grunde kann man sich auch nicht mit jeder Persönlichkeit begnügen, die das beste Angebot macht.

Ich kann daher lediglich den Antrag des Finanz-Ausschusses empfehlen, und bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Heilsberg abzulehnen. (Bravo.)

Abg. Dr. Heilsberg (St. = M. Frohnleiten): Zur tatsächlichen Berichtigung erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nicht gesagt habe, wie der geehrte Herr Berichterstatter citirte: Es genire mich der Passus von der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten, sondern ich habe gesagt: Ich halte diesen Beisatz mindestens für überflüssig, weil ich voraussetze, daß der Landes-Ausschuß bei Vergabung des Theaters im Offertwege alle berücksichtigungswerthen Umstände auch ohne diesen Beisatz in Erwägung ziehen werde.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, und sodann, wenn er fallen sollte, über jenen des Finanz-Ausschusses.

Der Antrag des Herrn Dr. Heilsberg in Erledigung des Rechenschaftsberichtes über das l. Theater, und in Erwägung der gegebenen Verhältnisse lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die weitere Ueberlassung des Theaters an einen Unternehmer für die Zeit von Ostern 1876 demnächst im Offertwege zu veranlassen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet;

„Der Rechenschaftsbericht über das landschaftl. Theater wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, für die weitere Ueberlassung desselben an einen Unternehmer für die Zeit nach Ostern 1876 im Sinne des Beschlusses des h. Landtages vom 16. Jänner 1874, und zwar im Offertwege rechtzeitig Sorge zu tragen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamten-Gehalte und ein Statut über den Pensionsfond. (Rufe: Schluß!)

Da der Schluß der Sitzung gewünscht wird, so werde ich die Sitzung schließen, damit es nicht den Anschein habe, als ob vom h. Landtage so wichtige Beschlüsse, wie die über die Gehaltsregulirung, am Schlusse der Sitzung flüchtig gefaßt werden.

Ich habe zu verkündigen, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung halten wird.

Der Ausschuß für die Grundsteuer-Regulirung versammelt sich, heute Abends um 5 Uhr im Zimmer des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung im Locale Nr. III.

Es wurde mir soeben vom Herrn Abgeordneten Bärnfeind eine Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter angemeldet in Betreff der Ueberwachung der Sparkassen in Bezug auf deren Geldeinlagen bei Geldinstituten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag den 12. October um 10 Uhr Vormittags und stelle auf die

### Tagesordnung:

1. Wahl der Deputation zur Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät in Betreff der 1809er Invasionskosten.

2. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamtengehälte und ein Statut über den Pensionsfond (Beilage Nr. 76).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage des Jahres 1875 und zum Rechenschaftsberichte, betreffend Cap. VI „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“ Titel 4, Landes-Siechenhäuser, Titel 6 Waisenfond, 7 Innerösterreichischer Invalidenfond 8 Judenburger Kreis-Invalidenfond, 10 Andere Wohltätigkeitszwecke, 11 Sanitätszwecke (Beilage Nr. 75).

4. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage pro 1875 und den diesbezüglichen Theilen des Rechenschaftsberichtes, betreffend Cap. V, „Bildungszwecke, Normalschulfond“, und Anträge des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 5 und 6 betreffs der Rechnungsabschlüsse des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1873 und den Vorschlag desselben Fondes pro 1875 (Beilage Nr. 79).

5. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage pro 1875 Cap. I „Landes-Vertretung“, Cap. II „Landes-Verwaltung“, Cap. III „Activ- und Passiv-Interessen“, Cap. XI „Dotation an den Grundentlastungsfond“, Cap. XII „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“ und Cap. XIII „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“ (Beilage Nr. 81).

6. Antrag des Landes-Ausschusses betreffs Ankauf der Kull'schen Realität (Beilage Nr. 80).

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Reform des Gemeinde-Gesetzes (Beilage Nr. 70).

8. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)